



Hinweise und Empfehlungen für die Gefahrenabwehr bei ABC-Lagen in der Region Hannover

im Rahmen des „Projektes Gefahrgut“ | Stand 28.02.2019

**HAN
NOV
ER** 



Region Hannover

**Liebe Aktive in den Feuerwehren der Region Hannover, liebe Verantwortliche in den Kommunen,
liebe Leserinnen und Leser,**

wenn der Begriff „ABC-Einsatz“ fällt, denken viele Menschen an Szenarien, die man vielleicht aus Katastrophenfilmen oder den Nachrichten kennt. Doch Sie als Aktive und Verantwortliche in Feuerwehren und Rettungsorganisationen wissen: Gefährliche Stoffe, die atomarer, biologischer oder chemischer Natur sind, können vielerorts ungewollt austreten und stellen eine Gefahr für die Öffentlichkeit dar. Schnell entsteht ein umfangreicher Einsatz, der nicht nur viel Personal erfordert, sondern Spezialkenntnisse, um die Gefahr vollständig und rasch zu beseitigen.

Diese Broschüre enthält Hinweise und Empfehlungen, um eine flächendeckende Gefahrenabwehr in der Region Hannover zu gewährleisten. In den vergangenen Jahren sind die Gefahren, die von atomaren, biologischen oder chemischen Stoffen ausgehen, angestiegen und haben deshalb eine Überarbeitung des bestehenden Gefahrgutkonzeptes erforderlich gemacht. Die Bewältigung solcher Einsätze setzt die Zusammenarbeit und Unterstützung verschiedener Behörden und Organisationen voraus, um im Notfall professionell reagieren zu können. Die kommunale Nachbarschaftshilfe hat einen hohen Stellenwert. Innerhalb der Region Hannover sind deshalb einheitliche Vorgaben in Bezug auf Ausstattung, Ausbildung und Aufstellung notwendig, um bei sog. aufwachsenden Lagen schnell, zuverlässig und sicher agieren zu können.

Eine Projektgruppe aus zahlreichen Aktiven, Feuerwehrführungskräften und Experten aus den Kommunen der Region Hannover im Bereich Gefahrgut hat einen umfassenden Bericht erarbeitet, der einen Einblick in den derzeitigen Ausrüstungsstand und die Fähigkeiten in den Kommunen mit entsprechenden Handlungsempfehlungen gibt, um für zukünftige Schadensereignisse besser gewappnet zu sein. Ich wünsche mir, dass wir uns gemeinsam darauf verständigen können, diese Empfehlungen umzusetzen. Im Mittelpunkt unseres Handelns stehen die Menschen und deren Sicherheit. Daran orientieren sich die örtlichen Feuerwehren – auch im Fall eines ABC-Schadens. Ich weiß, wie gut Sie, die Sie jeden Tag bereit stehen, im Ernstfall zu löschen und zu retten, ausgebildet sind. Das ist auch notwendig, um im Notfall schnell, sicher und zielgerichtet handeln zu können. Für diese verantwortungsvolle Aufgabe gelten Ihnen die höchste Anerkennung und mein Dank.

Ich hoffe, dass Ihnen der vorliegende Bericht hilft, sich noch besser auf den Umgang mit Gefahrgut vorzubereiten – auch zu Ihrer eigenen Sicherheit.

Ihre



Cora Hermenau
Erste Regionsrätin

INHALT

1.	Präambel	6
1.1.	Rechtliche Grundlagen	8
1.2.	Aufgaben der Gemeinden	8
1.3.	Nachbarschaftshilfe	8
1.4.	Interkommunale Kooperation	9
1.5.	Regionsfeuerwehr	9
2.	Planungsziel und -größen bei der ABC-Gefahrenabwehr	9
2.1.	Planungsgröße Zeitrahmen	10
2.2.	Planungsgröße Einsatzmittel und Einsatzkräfte	10
2.2.1.	ABC-klein	11
2.2.1.1.	Führung	11
2.2.1.2.	Gefahrenabwehr	11
2.2.1.3.	Messen	11
2.2.1.4.	Dekontamination	11
2.2.1.4.1.	Erforderliche Einsatzmittel	13
2.2.1.5.	Warnen	14
2.2.2.	ABC-groß	14
2.2.2.1.	Führung	14
2.2.2.2.	Gefahrenabwehr Sonderausrüstung	14
2.2.2.3.	Messen	14
2.2.2.4.	Dekontamination	15
2.2.2.5.	Warnen	15
2.2.3.	ABC-groß abschnittsübergreifend	15
2.2.3.1.	Führung	15
2.2.3.2.	Gefahrenabwehr / Sonderausrüstung	15
2.2.3.3.	Messen	16
2.2.3.4.	Dekontamination	16
2.2.3.5.	Warnen	16
2.3.	Planungsgröße Erreichungsgrad	16
3.	Ist-Zustand	16
3.1.	Ermittlung des Gefährdungspotenzials und Risikoanalyse	16
3.2.	Ermittlung der vorhandenen Fähigkeiten	20
3.3.	Soll-Ist-Vergleich (Gefahrenabwehr, Messen, Dekon)	22
3.3.1.	Fazit	28
3.4.	Gefahrenabwehr	28
3.5.	Messen	28
3.6.	Dekontamination	29
4.	Sonstige Rahmenbedingungen bei einem Gefahrstoffeinsatz	32
4.1.	Allgemeine Empfehlungen zur Einsatzvorplanung	32
4.2.	Alarmierungen	32
4.3.	Anbindung an den Rettungsdienst	33
4.4.	Einsatzleitung und Führungsstruktur	33
5.	Unterstützung von Dritten und Zusammenarbeit mit anderen Behörden	34
6.	Aus- und Fortbildung	35
6.1.	Allgemeine Hinweise für alle Ortsfeuerwehren	35
6.2.	Ortsfeuerwehren mit Sonderausrüstung in den Städten und Gemeinden	35
6.3.	Gefahrstoffzüge auf Abschnittsebene	35
6.4.	Verband (z.B. Kreisfeuerwehrebereitschaft Sondereinsatz ABC) auf Regionsebene	35
6.5.	Führungskräfte und Fachberatung	36
7.	Weitere Empfehlungen	36
7.1.	Gefahrstoffkoordination	36
7.1.1.	Führung des Gefahrstoffzuges auf Abschnittsebene	36
7.1.2.	Gefahrstoffkoordination auf Regionsebene	36
7.1.3.	Fachberatergruppe Gefahrstoff	37
7.2.	Gefahrstoffkarte	38
Anlagen		
	Anlage 1: Zusammenfassung der Empfehlungen	40
	Anlage 2: Projektanlass und -ziele	56
	Anlage 3: Projektteilnehmende	56
	Anlage 4: Vorschriften / Literatur	57
	Anlage 5: Einteilung der Gefahrengruppen	59
	Anlage 6: Einsatzmittelvorschläge	59
	Anlage 7: Geräte-Satz Öl	62
	Anlage 8: Abkürzungsverzeichnis	63

1.1 PRÄAMBEL

Nach den Vorgaben des Nds. Brandschutzgesetzes obliegt den Feuerwehren die Abwehr von Gefahren durch Brände sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen.

Im Rahmen dieser Aufgaben müssen die Feuerwehren auch Gefahren bewältigen, die durch atomare, biologische sowie chemische Stoffe und Materialien (ABC-Gefahrstoffe) verursacht werden. Zum Beispiel durch den unkontrollierten Austritt von gefährlichen Stoffen und Materialien, durch das Freiwerden von explosionsfähigen Gemischen, bei Transportunfällen mit Gefahrstoffen oder Bränden in Betrieben, welche der Störfallverordnung unterliegen, können umfangreiche Einsatzmaßnahmen notwendig werden, die umfangreiches Spezialwissen erfordern, erheblichen Personaleinsatz verursachen und den Einsatz von speziellen Ausrüstungen notwendig machen. Insbesondere muss eine sachgerechte Dekontamination von betroffenen, ggf. verletzten, Personen sichergestellt sein. Ebenso ist die zügige Bereitstellung von Ausrüstungen zur Dekontamination eine Garantie für die unter Chemikalienschutzanzügen eingesetzten Einsatzkräfte, dass Einsätze sicher abgeschlossen werden können und eine Verschleppung der Kontamination vermieden wird.

Die Öffentlichkeit erwartet von den örtlichen Feuerwehren, dass alltägliche Gefahren, die durch den Austritt von ABC-Gefahrstoffen entstehen, schnell und professionell beseitigt werden. Hierzu zählen Ereignisse unter Beteiligung von Mineralölprodukten, Undichtigkeiten in den Anlagen zur Erdgasversorgung der Haushalte und Betriebe und Ereignisse in Schulen, Schwimmbädern, Apotheken und vergleichbaren Einrichtungen der Grundversorgung. Bei größeren Bränden ist eine schnelle Einschätzung und ein objektiver Nachweis der Gefahren, die von Rauchgaswolken ausgehen, durch die Feuerwehren sicherzustellen. Hierbei gehört es heute zum Standard, dass die betroffene Bevölkerung schnell und gezielt vor den möglichen Gefahren eines solchen Schadstoffaustritts gewarnt wird. Nach Transportunfällen mit Gefahrstoffen ist eine schnelle Gefahrenabwehr und Wiederherstellung des Verkehrsflusses zu gewährleisten.

Gleichzeitig muss die Feuerwehr darauf vorbereitet sein, dass bei Großereignissen mit ABC-Gefahrstoffen massive Einsatzmaßnahmen außergewöhnlichen Umfangs notwendig werden können. Auch bei Groß-

ereignissen mit ABC-Gefahrstoffen muss jederzeit eine effiziente Gefahrenabwehr möglich sein und die erforderliche Durchhaltefähigkeit bei langwierigen Einsatzmaßnahmen gesichert sein. Deshalb muss durch die Städte und Gemeinden sowie die Region Hannover eine angemessene Vorbereitung auf die Abwehr von ABC-Gefahren erfolgen, die einen massiven Einsatz an Personal und Ausstattung oder sogar die Feststellung des Katastrophenfalles erfordern.

Die operative Verantwortung für die konkreten Maßnahmen der ABC-Gefahrenabwehr tragen zunächst die ehrenamtlich tätigen Führungskräfte der Feuerwehren. Diese müssen bei Einsätzen zur Bewältigung der alltäglichen ABC-Gefahrenabwehr auf Einsatzmittel zugreifen können, die eine sichere Bewältigung der ABC-Gefahren ermöglichen. Sofern spezielles Fachwissen erforderlich ist, müssen die örtlich verantwortlichen Führungskräfte auf eine wirkungsvolle Unterstützung durch die Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle und Fachberater bzw. Fachberaterinnen zurückgreifen können. Um im Bedarfsfall eine wirksame übergemeindliche Unterstützung sicherstellen zu können, sind innerhalb der Region Hannover einheitliche Grundsätze für die Ausstattung, Ausbildung, Aufstellung und taktische Vorgehensweise der Spezialeinheiten zur Abwehr von ABC-Gefahren von großem Nutzen und im gegenseitigen Interesse.

Im Ergebnis muss zu jeder Zeit und an jedem Ort in den Gemeinden der Region der effiziente Einsatz zur Bewältigung auch einer ABC-Großschadenlage möglich sein. Da solche Lagen selten zu erwarten sind, erfordert eine wirtschaftlich angemessene Gefahrenabwehr, dass hierzu die auf Gemeinde- und Abschnittsebene vorhandenen Kapazitäten gebündelt werden können. Die Vorhaltung von eigenen Einheiten nur für einen derartigen Fall wäre auch aufgrund fehlender Einsatzroutine nicht sinnvoll und kaum finanzierbar. Demgegenüber sind Strukturen sinnvoll und notwendig, die durch eine einheitliche Organisation und Vorgehensweise in der ABC-Gefahrenabwehr, zur Erhöhung der Effizienz, einen Aufwuchs der, für die alltägliche Gefahrenabwehr vorgehaltenen, Einheiten ermöglichen und diese für Großschadenfälle ergänzen. Die Bündelung von vorhandenen Ressourcen sowie die Bildung von übergeordneten Einsatzstrukturen stehen im Rahmen dieser Konzeption im Vordergrund.

Zur Abwehr von ABC-Gefahren hat die Region Hannover auf Basis von Feuerwehr-Dienstvorschriften mit dem

- „Konzept für Gefahrguteinsätze im LK Hannover“ aus dem Jahr 1992 und der
- „Alarmierungsübersicht Gefahrguteinsätze im LK Hannover“ aus dem Jahr 1996 (personelles Einsatzkonzept, Gefahrguteinsatzkarte, Ausbildung, Einsatzkonzept für Fahrzeuge und Ausstattung)

Grundlagen für die Bewältigung solcher Einsätze geschaffen.

Nicht zuletzt die in den vergangenen Jahren stark gestiegene Bandbreite und Größenordnung der aufgetretenen atomaren, biologischen und chemischen Gefahren und die höheren Anforderungen an die Bewältigung von Schadensereignissen, haben die Überarbeitung des bisher bestehenden Gefahrgutkonzeptes notwendig gemacht. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten haben die Region Hannover bereits 2012 gebeten, eine regionsweite Überprüfung der bisherigen Planungen zu initiieren und Empfehlungen für die künftige Zusammenarbeit abzuleiten.

2015 wurde eine interkommunale 15-köpfige Kern-Projektgruppe, bestehend aus Führungskräften der Region Hannover, den regionsangehörigen Kommunen, der Regionsfeuerwehr und der kommunalen freiwilligen Feuerwehren sowie zusätzlichen fachlichen Experten für ABC-Gefahren aus den Brandschutzabschnitten, gebildet. Diese Projektgruppe wurde eng von einer Lenkungsgruppe begleitet, die personell mit der zuständigen Dezernentin der Region Hannover, den Hauptverwaltungsbeamten der Städte Burgwedel und Garbsen sowie der Regionsfeuerwehrführung und dem Stadtbrandmeister der Stadt Lehrte besetzt war. In einem mehrjährigen Prozess mit zahlreichen Unterarbeitsgruppen hat die Projektgruppe, auch mit großer Unterstützung von Feuerwehrkräften und Beschäftigten der Verwaltungen vor Ort und der Berufsfeuerwehr Hannover sowie einer externen Beratung, Empfehlungen zur Ausstattung und Zusammenarbeit im Bereich Gefahrgut erarbeitet. Diese wurden in Meilensteinsitzungen der Lenkungsgruppe jeweils zur Zustimmung vorgelegt und nach Finalisierung in der letzten Lenkungsgruppensitzung am 20.12.2018 einstimmig mit dem Hinweis verabschiedet, die für die weitere Umsetzung erforderlichen jeweiligen Verantwortlichkeiten zu benennen und im Nachgang des Projektes den Kommunen eine Mustervereinbarung für

interkommunale Kooperationen an die Hand zu geben. Nach Herausgabe dieser Empfehlungen wird eine AG aus den kommunalen Verwaltungen ihre Arbeit aufnehmen und entsprechende vertragliche Grundlagen vorbereiten.³

Dieses Konzept soll eine verlässliche Planung im „Gefahrgutsektor“ für alle Handelnden im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover mit ihren freiwilligen Feuerwehren ermöglichen.

Als Gefahrgut werden die Stoffe bezeichnet, die aufgrund ihrer Natur, ihrer physikalischen oder chemischen Eigenschaften oder ihres Zustandes bei ihrer Freisetzung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, wichtige Gemeingüter oder für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren oder für Sachwerte darstellen und im öffentlichen Raum transportiert werden. Bei der Verarbeitung und Lagerung sowie bei einem Transport innerhalb eines Betriebes handelt es sich, der Begrifflichkeit nach, nicht um Gefahrgüter, sondern um Gefahrstoffe, weshalb im Rahmen dieses Konzeptes dieser Begriff verwendet wird.

Schwerpunkte dieses „Gefahrstoffkonzeptes der Region Hannover“ sind

- die Risikoanalyse bzw. die Feststellung des Gefährdungspotenzials,
- die daraus resultierenden notwendigen (Mindest-) Vorkehrungen und -ausstattungen sowie
- die Festlegung von einheitlichen Standards und Planungszielen.

Die Ergebnisse dieses Konzeptes zeigen auf, wo Stärken und Entwicklungspotenziale liegen und münden in Empfehlungen für örtliche Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen, wie die Herausforderungen angegangen werden können. Ziel war es, auf Grundlage der vorhandenen Ressourcen und Gefahrenpotentiale interkommunal zielführende Lösungen zu erarbeiten.

An dieser Stelle wird allen Projekt- und Lenkungsgruppenmitgliedern⁴ sowie allen Beteiligten vor Ort für die sehr engagierte und konstruktive Zusammenarbeit in allen Phasen des Projekts gedankt.

³ Eine Zusammenfassung aller Empfehlungen dieses Konzeptes mit den dazugehörigen Umsetzungsverantwortlichkeiten befindet sich in der Anlage 1.

⁴ Die Projekt- und Lenkungsgruppenmitglieder können der Anlage 3 entnommen werden.

1.1. | RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die wichtigste gesetzliche Grundlage ist das **Niedersächsische Brandschutzgesetz** (NBrandSchG). Der § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) legt fest, dass die Abwehr von Gefahren durch Brände sowie Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und bei Notständen Aufgaben der Gemeinden, Landkreise sowie des Landes sind. Die Zuweisung der Aufgaben der Landkreise zur Region Hannover ergibt sich aus § 159 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Aus dem **Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz** (NKatSG) ergibt sich die Verpflichtung der Region Hannover als Katastrophenschutzbehörde, sich auf die Bekämpfung von Katastrophenlagen vorzubereiten. Hierzu können auch ABC-Lagen entsprechenden Ausmaßes zählen.

In der **Feuerwehr-Dienstvorschrift 500** (FwDV 500) „Einheiten im ABC – Einsatz“ werden taktische Regeln festgelegt, die bei Einsätzen mit ABC - Gefahren zu beachten sind. Die Verbindlichkeit ergibt sich aus der Einführung durch Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums. Weitere relevante rechtliche Grundlagen sind dem „ABC - Konzept Niedersachsen – Handlungsempfehlung zur Vorbereitung, Abwehr und Nachbereitung von Einsätzen mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahrstoffen (CBRN-Gefahren)“, Seite 121ff. zu entnehmen.

1.2. | AUFGABEN DER GEMEINDEN

Die Gemeinden sind für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung entsprechend § 2 NBrandSchG zuständig. Sie haben zu diesem Zweck insbesondere

- eine den **örtlichen Verhältnissen** entsprechende **leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,**
- für die **Aus- und Fortbildung** der Angehörigen der Feuerwehr **zu sorgen,**
- die für die Brandbekämpfung und **die Hilfeleistung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte bereitzuhalten,**
- **Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen** sowie Alarmübungen durchzuführen.

Geht von einer baulichen Anlage oder von der sonstigen Nutzung eines Grundstücks eine erhöhte Brandgefahr aus oder würde davon im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines Schadensereignisses, welches durch ABC-Gefahrstoffe verursacht wird, eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen, so kann die Gemeinde auf Basis des § 2 Abs. 4 NBrandSchG die baurechtlich verantwortlichen Personen dazu verpflichten, die für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung über die örtlichen Verhältnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NBrandSchG hinaus erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

1.3. | NACHBARSCHAFTSHILFE

Im NBrandSchG ist auch das Institut der Nachbarschaftshilfe verankert. Die Nachbarschaftshilfe ist eine Art Rückversicherung der Gemeinden für größere Einsätze oder Einsätze in ungünstiger gelegenen Randlagen. Diese seit alters her praktizierte Zusammenarbeit ist erforderlich, weil die Gemeinden zwar den regelmäßig erforderlichen abwehrenden Brandschutz selbst sicherstellen müssen, aber nicht gehalten sind, die Feuerwehren so auszurüsten und auszustatten, dass eine Brandbekämpfung in allen denkbaren Extremfällen vollauf sichergestellt ist (vgl. Scholz/Runge, NBrandSchG – Kommentar, § 2 Rn. 10). Gleiches gilt für die technische Hilfeleistung.

Die Nachbarschaftshilfe ist aber auch keine Einrichtung zum Ausgleich von Defiziten bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG (vgl. Scholz/Runge NBrandSchG-Kommentar, § 2 Rn. 10)!

Die Regelungen über die Nachbarschaftshilfe sollen sicherstellen, dass die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung auch dann erfüllt werden können, wenn eine Gemeinde Einsatzszenarien nur unter Mitwirkung der Feuerwehr einer oder mehrerer weiterer Gemeinden bewältigen kann. Die hinzu gerufene Feuerwehr darf die nachbarschaftliche Hilfe nur ablehnen, soweit dadurch der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem eigenen Gebiet gefährdet werden. Ungeachtet der spezialgesetzlich geregelten Nachbarschaftshilfe gelten für Feuerwehren auch die Grundsätze der gegenseitigen Amtshilfe (Art. 35 GG, §§ 4 ff. VwVfG).

Der niedersächsische Gesetzgeber überlässt es grundsätzlich den Gemeinden, ihre Feuerwehren so auszustatten, dass diese leistungsfähig sind. Die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) enthält dementsprechend auch nur Vorgaben für die Mindestausstattung von Feuerwehren mit Grundausstattung, Stützpunktfeuerwehren und Schwerpunktfeuerwehren. Ob neben dieser Ausstattung noch weitere Fahrzeuge oder Ausrüstungsgegenstände aufgrund des örtlichen Gefahrenpotentials vorzuhalten sind, hat die Gemeinde zunächst selbst zu beurteilen.

Die Kommune darf Umfang und Ausrüstung der Feuerwehr nicht so knapp ausgestalten, dass sie ihre regelmäßigen Aufgaben nur mit Hilfe der Kreisfeuerwehr oder mit Nachbarschaftshilfe erfüllen kann. Dies kann nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 NBrandSchG von der Aufsichtsbehörde überprüft werden. Sollte sich daher bei ähnlichen Sachlagen häufiger Nachbarschaftshilfe als notwendig erweisen, empfiehlt es sich, schriftliche Kooperationsvereinbarungen zwischen den Städten und Gemeinden zu treffen.

1.4. | INTERKOMMUNALE KOOPERATION

Die Städte und Gemeinden der Region Hannover sind in ihren Strukturen, Gefahrenpotentialen und Ressourcen sehr heterogen aufgestellt. Daher gilt es, vorhandene Kompetenzen und Ausstattungen zu bündeln und effizient zu nutzen. Dafür bieten sich vorausschauende Verabredungen in Form von interkommunalen Kooperationen an.

Durch eine Zusammenarbeit können Probleme erfolgreich gemeinsam gelöst und ggf. effizientere Strukturen für die Aufgabenerfüllung geschaffen werden. Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) eröffnen den Gemeinden Formen der interkommunalen Zusammenarbeit wie bspw. den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder den Zusammenschluss zu Zweckverbänden. Kommunen können nach diesen Regelungen (§§ 5 ff. NKomZG) Aufgaben oder deren Durchführung auf eine andere Kommune übertragen.

Sollen keine Aufgaben übertragen werden, bietet sich eine Zusammenarbeit auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) an. Bei der Ausgestaltung der vertraglichen

Regelungen muss bedacht werden, dass der örtliche Grundschutz gesichert bleibt und notwendige Zeitrahmen für Einsätze noch eingehalten werden können.

Mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrags können auch Fragen eines angemessenen Kostenersatzes vertraglich geregelt werden.

1.5. | REGIONSFEUERWEHR

Die Regionsfeuerwehr ist eine organisatorische Zusammenfassung der der Region Hannover von allen regionsangehörigen Kommunen für übergemeindliche Einsätze bereitgestellten personellen und sächlichen Mittel. Sie setzt sich gem. § 19 Abs. 1 NBrandSchG neben den Feuerwehren der regionsangehörigen Städte und Gemeinden aus den von der Region Hannover unterhaltenen Feuerwehrtechnischen Zentralen in Neustadt, Ronnenberg und Burgdorf zusammen. Innerorganisatorisch ist sie in fünf Regionsfeuerwehrbereitschaften gegliedert, die gem. FwDV 100 jeweils über nicht mehr als fünf Züge verfügen sollten. Übergemeindliche Einsätze sind solche, die von der gemeindlichen Feuerwehr, auch bei Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe, nicht zu bewältigen sind. Die Effizienz des Systems der sog. Kreisfeuerwehrbereitschaften in Niedersachsen hat sich im Vergleich zu anderen Bundesländern als einzigartige Einsatz- und Reservestruktur für Großschadenslagen und Katastrophen bestätigt.

2. | PLANUNGSZIEL UND -GRÖSSEN BEI DER ABC-GEFAHRENABWEHR

Der Gesetzgeber definiert nicht, was unter dem Begriff „leistungsfähige Feuerwehr“ zu verstehen ist. In Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ im Sinne dieses Konzepts gilt das Planungsziel als erreicht, wenn zur Bekämpfung eines bestimmten Ereignisses die erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens an der Einsatzstelle einsatzbereit verfügbar sind.

Folgende **Planungsgrößen** werden von der Projektgruppe daher wie folgt definiert und festgelegt:

- 2.1: Zeitrahmen
- 2.2: Einsatzmittel und -kräfte
- 2.3: Erreichungsgrad

Die Planungsgrößen müssen gleichzeitig erfüllt sein, um dem Begriff „leistungsfähig“ gerecht zu werden.

Zur näheren Konkretisierung des Begriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ wird ein sog. **Standardschadensereignis** als kritisches Schadensereignis in der weiteren Betrachtung herangezogen.

Als sog. **Standardschadensereignis** wird die **Freisetzung eines ABC – Gefahrstoffes der Gefahrengruppe II mit Personenschaden** als Planungsgrundlage festgelegt.

Die **Gefahrengruppe II** umfasst Bereiche, in denen die Einsatzkräfte nur mit Sonderausrüstung und unter besonderer Überwachung und Dekontamination/Hygiene tätig werden dürfen.

Über das Standardschadensereignis hinausgehende Risiken müssen gemeindespezifisch gesondert bewertet werden.

Für Schadensfälle unterhalb des Standardschadensereignisses können Abstriche beim Umfang der Einsatzmittel und Einsatzkräfte möglich und vertretbar sein.

Zur Bewältigung des Standardschadensereignisses werden folgende Planungsgrößen zugrunde gelegt:

2.1. | PLANUNGSGRÖSSE ZEITRAHMEN

Der Zeitrahmen für den Einsatz der Spezialkräfte und –mittel zur Bewältigung des Standardschadensereignisses ABC-Klein beginnt aufgrund einsatztaktischer Feststellung durch die Einsatzleitung vor Ort oder der Alarmierung durch die Leitstelle. Hierbei wird von der Projektgruppe ein Zeitrahmen bis zum Vorgehen des 1. Trupps der ABC-Einheit von 35 Minuten als Planungsgröße empfohlen und im Folgenden zugrunde gelegt.

Unabhängig hiervon führen die ersten Einsatzkräfte vor Ort Erstmaßnahmen entsprechend der GAMS-Regel durch.

- G** Gefahren erkennen
- A** Absichern der Einsatzstelle
- M** Menschenrettung unter Eigenschutz
- S** Spezialkräfte nachfordern

So weit wie möglich ist der Einsatz der Spezialkräfte vorzubereiten.

Zur Ermittlung der Abdeckbereiche und als Planungshilfe ist die digitale Gefahrgutkarte – siehe Ziff. 7.2 – zu verwenden. Dabei wird zur Ermittlung der Abdeckbereiche innerorts eine Alarmfahrtgeschwindigkeit von 30 km/h und außerorts eine Alarmfahrtgeschwindigkeit von 40 km/h zugrunde gelegt. Abhängig von den örtlichen Verhältnissen haben die Städte und Gemeinden selbst zu entscheiden, welche Geschwindigkeiten sie für ihre Planungen zu Grunde legen.

2.2. | PLANUNGSGRÖSSE EINSATZMITTEL UND EINSATZKRÄFTE

Im Folgenden sind die Ausrüstungen aufgeführt, die regelhaft **mindestens** vorgehalten werden sollen, um die in der Region Hannover vorhandenen Risiken flächendeckend abzudecken. Auf Basis der Gefahrenanalysen auf Ebene der Städte und Gemeinden kann sich die Notwendigkeit weiterer Ausstattungen ergeben, die im Rahmen der kommunalen Brandschutzbedarfspläne abgebildet werden. So werden, über die empfohlene Mindestausstattung hinaus, in etlichen Gemeinden mindestens ein Gerätesatz Gefahrgut (gemäß DIN 14800 – Teil 19) oder auch ein Gerätewagen Gefahrgut (gemäß DIN – 14555 Teil 12) und zusätzliche Chemikalienschutzanzüge notwendig sein.

Bei der unter Punkt 2.2 an verschiedenen Stellen empfohlenen Ausrüstung wird davon ausgegangen, dass zur Komplettierung der aufzustellenden taktischen Einheiten die ohnehin gemäß FwVO vorzuhaltenden Einsatzfahrzeuge der Ortsfeuerwehren zu nutzen sind. Auf diesen ist somit auch die gelistete Ausrüstung als zusätzliche Beladung unterzubringen, sofern nicht komplette Einsatzfahrzeuge aufgeführt sind.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit können mehrere Gemeinden die empfohlene Ausstattung gemeinsam vorhalten. Dabei sollte jedoch auf Brandschutzabschnittsebene in Summe die unter 2.2.2 empfohlene Ausrüstung erreicht werden. Insbesondere bei der Stationierung von Ausrüstungen im Rahmen einer interkommunalen Kooperation sind, neben den örtlichen Brandschutzbedarfsplanungen der Städte und Gemeinden, die festgelegten Planungsgrößen dieses Konzeptes zu beachten.

Bundesfahrzeuge werden, gemäß der Mitteilung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), den Ländern für den Zivilschutz zur

Verfügung gestellt. Damit kommt der Bund seiner Verpflichtung zur Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder nach.

Eine Nutzung der bundeseigenen Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte in der allgemeinen Gefahrenabwehr sieht das Gesetz nicht vor, wird aber vom Bund geduldet. Damit bieten diese Fahrzeuge keine dauerhaft verlässliche Planungsgrundlage für die gemeindliche Gefahrenabwehr und für eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit. Sollten diese Fahrzeuge und Geräte nicht mehr zur Verfügung stehen, ist aufgrund der örtlich vorhandenen Gefahrenlagen auf kommunaler Ebene im jeweiligen Brandschutzabschnitt ein gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

Die in der Region Hannover derzeit stationierten Bundesfahrzeuge, Ausstattung und Geräte (GW-Dekon-P in Pattensen und Garbsen/Osterwald) werden dennoch im Folgenden im Rahmen dieses Konzepts bei der vorhandenen Ausstattung zu Gunsten der Städte und Gemeinden berücksichtigt.

2.2.1. | ABC-KLEIN

Zur Bewältigung des Standardschadensereignisses werden analog des ABC-Konzeptes Niedersachsen die Einsatzmittel/Fähigkeiten und personellen Erfordernisse „ABC-klein“ zugrunde gelegt.

Grundsätzlich kann von einem Bedarf von 22 – 25 Einsatzkräften bei einer solchen Gefahrguteinheit auf kommunaler Ebene ausgegangen werden.

2.2.1.1. | FÜHRUNG

Führungs- und Unterstützungskräfte sind, je nach Ausmaß des Schadensereignisses und des Bedarfs, im Rahmen der jeweiligen kommunalen Alarm- und Ausrückoordnung bereit- und sicherzustellen. Zusätzlich ist mindestens ein **ELW 1** gemäß DIN SPEC 14507 Teil 2, Stärke 1/1/3) vorzusehen.

2.2.1.2. | GEFAHRENABWEHR

Zwei Trupps (Angriffstrupp und Sicherheitstrupp) mit Sonderausrüstung (Körperschutz) und mit jeweils drei Einsatzkräften (siehe auch „ABC-klein“ des ABC-Kon-

zeptes Niedersachsen) sind die Mindestanforderung.

Im ABC-Konzept Niedersachsen ist für den ABC-Einsatz „klein“ kein Gerätesatz definiert. Dieser ist nach den erwarteten Einsätzen im Gemeindegebiet selbständig zu bemessen.

Empfehlung für Sonderausrüstung:

Es wird die Ausrüstung entsprechend den Vorgaben der DIN 14555 – Teil 3: Rüstwagen – RW, Tabelle 2 – **Gerätesatz-Öl** (Basis) empfohlen. Um die Ausstattung für mindestens zwei Trupps zur Gefahrenabwehr gemäß ABC-Konzept Niedersachsen, Punkt 1.4.2, Tabelle 2, zu erreichen, ist zusätzlich zu den bereits im Gerätesatz Öl vorhandenen **2 Chemikalienschutzanzügen** viermal Körperschutz Form 3 (somit insgesamt sechs Chemikalienschutzanzüge Form 3) und sechsmal **Körperschutz Form 2** vorzuhalten (Bestandteile siehe Anlage).

2.2.1.3. | MESSEN

Mindestausstattung sind ein unselbständiger Messtrupp (2 Einsatzkräfte) sowie Geräte, Ausstattung, Fähigkeiten zum Eigenschutz der vor Ort befindlichen Einsatzkräfte

Basisausstattung nach ABC-Konzept Niedersachsen Stufe 1:

- pH-Indikator
- Öltestpapier
- Wassernachweispaste
- Lecksuchspray
- Spülpulver
- Ex-O²-Kombinationsmessgerät

Zusätzlich:

- CO-Warngerät (Erweiterung je nach örtlicher Gefahrenanalyse)

2.2.1.4. | DEKONTAMINATION

Maßnahmen der **Not-Dekon** sind eher improvisierte Sofortmaßnahmen mit technischen Mitteln der Brandbekämpfung und dienen der schnellen Absicherung erster Maßnahmen (Ab Einsatz 1. Trupp im Gefahrenbereich nach FwDV 500). Sie müssen auch für Verletzte greifen, die von den ersten Einsatzkräften schnell aus dem Gefahrenbereich gerettet werden müssen. Dies wird in der Regel erfolgen, bevor ein Dekon-Platz (Stufe II) betriebsbereit ist.

Ausstattung zur **Standard-Dekon Stufe II** gemäß ABC-Konzept Niedersachsen analog der Anlage 8.1, Abbildung 20.

Eine Staffel (1/5 Einsatzkräfte), mit Fähigkeiten und Material zum Betreiben einer einspurigen Dekontaminationsspur der Dekon-Stufe II gemäß folgender Tabelle.

Gemäß FwDV 500 muss „der Dekon-Platz grundsätzlich spätestens 15 Minuten nach dem ersten Anlegen einer persönlichen Sonderausrüstung (Anschluss des

Pressluftatmers) betriebsbereit sein! Zur Menschenrettung kann der Einsatzleiter Ausnahmen zulassen. Ist eine spezielle Dekon-Einheit vorhanden, so ist diese zu alarmieren, sobald ein Einsatz unter persönlicher Sonderausrüstung abzusehen ist.“

Diese Dekon der Stufe II muss jede Gemeinde leisten können.

	Not-Dekon	Standard Dekon ABC klein/groß (Führungsstufe A)		erweiterte Dekon ABC groß (Führungsstufe B)	
	I	II P	II V	III P	III V
	Ziel	sofort einrichten! Einleitung bei - Gefahr für Leib und Leben - Verletzung - Atemluftmangel - Beschädigung PSA usw.	Dekon für Einsatzkräfte Dekon-Platz einspurig, modular erweiterbar: A – Kontaminationsnachweis B – Desinfektion oder C – Reinigung	Dekon für Einsatzkräfte und Verletzte Dekon-Platz einspurig, modular erweiterbar: A – Kontaminationsnachweis B – Desinfektion oder C – Reinigung zusätzlich: medizinische Versorgung	Dekon für Einsatzkräfte (Spur 1, autark) Dekon-Platz wie Stufe II, jedoch mit Sonderausrüstung
Stärke der Einsatzkräfte	0/1/1/2	mindestens Dekonstaffel 0/1/5/6	mindestens Dekonstaffel 0/1/5/6 und medizinisches Personal 1/1/2	Dekon-Gruppe 0/1/8/9	Dekon-Gruppe 0/1/8/9 und medizinisches Personal 1/1/2
Leistungsfähigkeit Personen-Dekon	alle eingesetzten Einsatzkräfte, Verletzter	bis 4 Einsatzkräfte pro h	bis 2 Verletzte pro h	bis 12 Einsatzkräfte pro h	bis 6 Verletzte pro h

Quelle: anlog ABC-Konzept Niedersachsen

2.2.1.4.1. | ERFORDERLICHE EINSATZMITTEL

Mindestausstattung	Not-Dekon		Standard-Dekon		erweiterte Dekon	
	I	II P	II P	II V	III P	III V
	Strahlrohr (wenig Druck), Wasserversorgung	X	X	X	X	X
Sanitätskasten	X		X	X	X	X
Abspermaterial			X	X	X	X
Auffangmöglichkeit für Waschlüssigkeit (Kunststoffplanen, Faltbehälter o.ä.)			X	X	X	X
Reinigungsutensilien (Stielbürsten, Schwämme, Tücher etc.)			X	X	X	X
Behältnisse für kontaminierte Ausrüstung / Bekleidung (Foliensäcke)			X	X	X	X
Dokumentationsmaterial (Kontaminationsanhängerkarte, z.B. gem. vfdB-Richtlinie 10/04)			X	X	X	X
Persone- / Patientenanhängerkarte	X			X		X
Reservebekleidung			X	X	X	X
Sonderausrüstung (Gummihandschuhe mit langen Stulpen, Gummistiefel, Einweganzüge, etc.)			X	X	X	X
Atemanschluss mit Filter (ABEK 2P3)			X	X	X	X
A - Kontaminationsnachweisgerät			X	X	X	X
B - Breitbanddesinfektionsmittel			X	X	X	X
C - Reinigungsmittel			X	X	X	X
Augenspülflaschen	X		X	X	X	X
Kleiderschere, Papierhandtücher	X		X	X	X	X
Vlieskompressen, Brandwundenverbandtücher			X	X	X	X
Tragebock und Krankentrage mit Netzbespannung, Schaukeltrage, Spineboard o.Ä.	X		X	X	X	X
Stiefel- / Schuhreinigung			X	X	X	X
Duschmöglichkeit mit Spritzschutz			X	X	X	X
Witterungsschutz (z.B. Zelt, ggf. mit Zeltheizung)			X	X	X	X
Sitzgarnitur (Tisch, 2 Bänke)			X	X	X	X
Behälter für Kleingeräte / Wertgegenstände			X	X	X	X
Warmwasserbereitung, Durchlauferhitzer			X	X	X	X

2.2.1.5. | WARNEN

Ein Handlautsprecher mit Verstärker und Mikrofon gemäß DIN SPEC 14507 Teil 2, Tabelle 1, lfd. Nr. 6.6, und eine Außenlautsprecheranlage gemäß DIN SPEC 14507 Teil 2, Punkt 5.4.2 c).

2.2.2. | ABC-GROSS

Bei Ereignissen und Lagen, die einen erhöhten, ggf. übergemeindlichen Bedarf an Einsatzmitteln und

-kräften über das Standardschadensereignis hinaus erfordern, wird empfohlen, grundsätzlich nach den Vorschlägen des ABC-Konzeptes Niedersachsen „ABC-groß“ zu verfahren.

Bei Gefahrengruppe III ist eine fachkundige Person gemäß FwDV 500 hinzuzuziehen.

Hierfür sind folgende Komponenten innerhalb des Brandschutzabschnitts vorzusehen und ggf. durch interkommunale Vereinbarungen sicherzustellen:

Tabelle 1: Klassifizierung von ABC-Ereignissen

alltägliche Gefahrenabwehr	»ABC klein«	»ABC groß«
Einheiten ohne Sonderausrüstung (keine speziellen ABC-Gefahrstoffabwehr-einheiten)	normierter alltäglicher Schutz (z.B. Gemeinde) Die Einheiten müssen in der Lage sein, kleine Fahrgutunfälle selbstständig abzuarbeiten und geeignete Maßnahmen bei großen Ereignissen einzuleiten (in der Regel ein vorgehender Trupp und ein Sicherheitstrupp unter Sonderausrüstung)	standardisierter flächendeckender Grundschutz (z.B. Landkreis) Die Einheiten müssen in der Lage sein, große Gefahrenlagen mit ABC-Gefahrstoffen selbstständig abzuarbeiten.
Gefahrengruppe I (erfordert keine Sonderausrüstung)	Gefahrengruppe II	Gefahrengruppe III

2.2.2.1. | FÜHRUNG

Führungs- und Unterstützungskräfte sind, je nach Ausmaß des Schadensereignisses und des Bedarfs, im Rahmen der jeweiligen kommunalen Alarm- und Ausrückordnung bereit- und sicherzustellen. Zusätzlich ist mindestens ein **ELW 1** gemäß DIN SPEC 14507 Teil 2, Stärke 1/1/3) vorzusehen.

2.2.2.2. | GEFAHRENABWEHR SONDERAUSRÜSTUNG

Es sind insgesamt jeweils zwölf Chemikalienschutzanzüge Körperschutz Form 3 sowie Körperschutz Form 2 vorzuhalten.

Dies entspricht den Vorgaben der DIN 14800 – Teil 19: **Gerätesatz Gefahrgut** mit zusätzlich sechs Chemika-

lienschutzanzügen Körperschutz Form 3 oder **Gerätewagen Gefahrgut** gemäß DIN 14555 Teil 12 sowie zusätzlich drei Chemikalienschutzanzügen Körperschutz Form 3 und zwölfmal Körperschutz Form 2.

2.2.2.3. | MESSEN

Ein selbständiger Messtrupp gemäß ABC-Konzept Niedersachsen, Punkt 2.5.4, Tabelle 4, Stufe 2, Anlage 10.2.2., Geräte/Ausstattung/Fähigkeiten zum Eigenschutz der vor Ort befindlichen Einsatzkräfte.

Schadstoffmessungen an der Einsatzstelle, ggf. außerhalb, Berechnen von Ausbreitungsradien, Bereitstellung von Nachschlagewerken, Spüren, Nachweisen und Dokumentation. (z. B. gesamt: eine Messleitkomponente, ein Messwagen, Stärke 1/5).

Ausstattung nach ABC-Konzept Niedersachsen Stufe 2, insbesondere:

- Dosisleistungsmessgerät mit Warnfunktion
- Dosisleistungswarngerät und Personendosimeter, je Einsatzkraft Kontaminationsnachweisgerät
- Schnelltestset mit pH-Indikator, Öltestpapier, Wasernachweispaste, Lecksuchspray
- Gasspürkoffer mit Prüfröhrchensatz nach DIN 14555-12 (2005-04) mit Ergänzungen
- Ausstattung zur Markierung des Gefahrenbereiches
- Ausstattung zur erweiterten Einsatzstellenhygiene
- PSA und Sonderausrüstung zum Eigenschutz je Einsatzkraft
- Atemanschluss, Filtereinsatz für Atemanschluss ABEK2-P3, amtliche Dosimeter, flüssigkeitsdichter Schutzanzug (Körperschutz Form 2) DIN EN 466 Typ 3
- Schutzschuhe DIN EN 345-2 S5, Schutzhandschuhe DIN EN 374-1, Gewebeklebeband

(Erweiterung je nach Erfordernis)

2.2.2.4. | DEKONTAMINATION

Erweiterung der Standard-Dekon der Stufe II durch kontinuierliche Bereitstellung von z.B. Warmwasser und Duschmöglichkeiten sowie lageabhängig die sanitätsdienstliche Versorgung und Dekontamination auch zahlreicher Verletzter. Bei einem Anfall von verletzten Personen erfolgt eine modulare Erweiterung auf zwei autarke „Dekon-Spuren“.

Medizinisches Personal einschließlich eingeschränkter Schutzausrüstung ist vom Rettungsdienst zuzuführen. Dekontamination von eingesetzten Kräften nach Dekon-Stufe III (mindestens eine Gruppe 1/8 für eine Spur).

Bei einer Dekontamination der Stufe III V mit Verletzten ist bei der modularen Erweiterung eine zweite, autarke Spur mit einer zusätzlichen Gruppe einzurichten.

2.2.2.5. | WARNEN

Ein Handlautsprecher mit Verstärker und Mikrofon gemäß DIN SPEC 14507 Teil 2, Tabelle 1, lfd. Nr. 6.6, eine Außenlautsprecheranlage gemäß DIN SPEC 14507 Teil 2, Punkt 5.4.2 c) und eine mobile Lautsprecheranlage mit 360 Grad Schallausbreitung und einer akustischen

Leistung von mindestens 125 dB in einem Meter Abstand.

2.2.3. | ABC-GROSS ABSCHNITTSÜBERGREIFEND

Bei Ereignissen und Lagen, die einen übergemeindlichen und ggf. abschnittsübergreifenden Bedarf an Einsatzmitteln und -kräften erfordern, wird empfohlen, grundsätzlich nach den Vorschlägen des ABC-Konzeptes Niedersachsen „ABC-groß“ zu verfahren.

Im Folgenden sind nur die Ausstattungen angegeben, die sich nicht automatisch aus den Summen der Ausrüstungen ergeben, die unter Punkt ABC-groß (Gefahrengruppe II) genannt sind.

Bei Gefahrengruppe III ist eine fachkundige Person gemäß FwDV 500 hinzuzuziehen.

2.2.3.1. | FÜHRUNG

Als Führungsfahrzeug ist ein ELW 2 gemäß DIN SPEC 14507 Teil 3 vorzusehen.

2.2.3.2. | GEFAHRENABWEHR / SONDERAUSRÜSTUNG

Zur Bewältigung sind zwei Gerätewagen Gefahrgut gemäß DIN 14555 Teil 12 und ein Gerätewagen Atemschutz bzw. alternativ ein Abrollbehälter Atemschutz vorzusehen.

In den fünf Abschnitten der Region Hannover sollen daher insgesamt fünf Gerätewagen Gefahrgut gemäß DIN 14555 Teil 12 bzw. Ausrüstung entsprechend den Vorgaben der DIN 14800 – Teil 19: Gerätesatz Gefahrgut und zusätzlich sechs Chemikalienschutzanzüge Körperschutz Form 3 pro Abschnitt vorgehalten werden. Dieses sind insgesamt 75 Chemikalienschutzanzüge Körperschutz Form 3, die innerhalb der Region zur Verfügung stehen müssen. Eine darüber hinausgehende Vorhaltung auf Regionsebene ist nicht erforderlich. Im Einsatzfall sind neben den im Abschnitt vorhandenen Einheiten weitere Einheiten der vier weiteren Abschnitte abschnittsübergreifend hinzuzuziehen.

2.2.3.3. | MESSEN

Es ist eine Ausstattung für einen Fachzug Messen und Spüren gemäß ABC-Konzept Niedersachsen, Punkt 2.5.4, Tabelle 4, Stufe 1, inklusive einer Messleitkomponente vorzusehen.

2.2.3.4. | DEKONTAMINATION

Es ist mindestens dreimal die Ausstattung zur erweiterten Dekon III V gemäß ABC-Konzept Niedersachsen, Anlage 8.1, Abbildung 20 vorzusehen.

Es ist für die Versorgung von Verletzten im kontaminierten Bereich speziell ausgerüstetes und ausgebildetes medizinisches Personal erforderlich.

2.2.3.5. | WARNEN

Es sind fünf mobile Lautsprecheranlagen und ein System zur Warnung und Information der Bevölkerung (z.B. Katwarn) vorzusehen.

2.3. | PLANUNGSGRÖSSE ERREICHUNGSGRAD

Unter dem Erreichungsgrad wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die festgelegten Planungsgrößen

- Einsatzmittel und -kräfte
- Zeitrahmen eingehalten werden.

Der Erreichungsgrad ist u. a. von der Gleichzeitigkeit von Einsätzen, der Struktur des jeweiligen Stadt-/Gemeindegebietes, der Verfügbarkeit des Personals sowie auch von Verkehrs- und Witterungseinflüssen abhängig. Aus fachlicher Sicht wird von der Projektgruppe ein Erreichungsgrad von mindestens 80% als angemessen angesehen.

3. | IST-ZUSTAND

3.1. | ERMITTLUNG DES GEFÄHRDUNGSPOTENZIALS UND RISIKOANALYSE

Bei den Städten und Gemeinden wurden mittels entwickelter Fragebögen die jeweils örtlichen Gefahrenpotentiale, einschließlich der Infrastruktur (Straße, Schiene, Wasserwege) erhoben, bewertet und gewichtet.

Im Ergebnis ist eine tabellarische sowie eine grafische Übersicht (digitale Gefahrgutkarte) aller gemeldeten Risiken im Bereich der ABC-Gefahren entstanden (Stand Oktober 2016).

In den folgenden Darstellungen und Tabellen sind folgende gemeldete Objekte aus Gründen der Vereinfachung, Vereinheitlichung und auch verbesserten Lesbarkeit nur nachrichtlich dargestellt bzw. enthalten:

- Schulen (unterschiedliche Genehmigungsstrukturen Bereich A und C, nur Kleinstmengen vorhanden)
- Freibäder, Hallenbäder

Kläranlagen, Gasübergabestationen, Biogasanlagen sind in der grafischen Darstellung als „sonstige Einrichtungen“ dargestellt und in der tabellarischen Auswertung nicht ausgewiesen.

Diese Risiken sind in vergleichbarer Form in allen Städten und Gemeinden vorhanden und durch die empfohlene Sonderausrüstung abgedeckt (siehe 2.2.1.).

Die Risiken der Gefahrengruppen A1, B1 und C1 wurden nicht betrachtet, da diese Gefahrenquellen umfassen, in denen die Einsatzkräfte ohne Sonderausrüstung tätig werden dürfen.

Werkfeuerwehren sind in einigen Kommunen eingerichtet. Diese müssen nach den gesetzlichen Vorgaben eingerichtet werden, um die Gefahren und Risiken an den Standorten, an denen sie eingerichtet sind, eigenständig zu beherrschen bzw. abzuarbeiten. Die Kommune muss nur unterstützend tätig werden und den Grundschutz gewährleisten. Die durch die Standorte der Werkfeuerwehren benannten Risiken und Gefahren sind daher zunächst neutral zu bewerten und machen einen gesonderten Bedarf bzw. eine gesonderte Vorhaltung an Einsatzmitteln und Fähigkeiten durch die Kommune grundsätzlich nicht erforderlich.

Anerkannte Werkfeuerwehren sind an folgenden Standorten eingerichtet:

- Airport Hannover, Langenhagen (keine Risiken gesondert abgebildet)
- K & S Wunstorf, (Risiko C 3 abgebildet)
- Avista Oil, Uetze (Risiko C 3 und A 2 abgebildet)
- Honeywell, Seelze (Risiko C3, und A 2 abgebildet)

Übersicht gemeldete Risiken:³

Kommune	A1	A2	A3	A gesamt	A nachrichtlich Schulen	B1	B2	B3	B gesamt	C2	C3	C gesamt	C nachrichtlich Schulen/Bäder
Neustadt	0	0	0	0	3	0	0	0	0	10	0	10	6
Wunstorf	2	0	0	2	0	0	0	0	0	17	1	18	4
Garbsen	1	1	3	5	4	0	0	0	0	4	1	5	3
BA 1 ges.	3	1	3	7	7	0	0	0	0	31	2	33	13
Seelze	1	2	0	3	1	1	0	0	1	4	5	9	3
Barsinghausen	0	1	0	1	2	0	0	0	0	5	0	5	6
Ronnenberg	0	0	0	0	1	0	0	0	0	5	1	6	3
Gehrden	1	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	1
Wennigsen	1	1	0	2	1	0	0	0	0	5	0	5	2
BA 2 ges.	3	4	0	7	5	1	0	0	1	20	6	26	15
Springe	0	1	0	1	1	1	2	0	3	9	0	9	8
Hemmingen	0	1	0	1	0	0	0	0	0	4	0	4	2
Pattensen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	4	1
Laatzen	1	0	0	1	2	0	0	0	0	2	2	4	3
BA 3 ges.	1	2	0	3	3	1	2	0	3	19	2	21	14
Burgdorf	1	0	0	1	1	0	0	0	0	6	0	6	4
Uetze	2	0	0	2	2	0	0	0	0	3	2	5	2
Sehnde	2	0	1	3	1	0	0	0	0	5	0	5	2
Lehrte	0	1	0	1	0	0	1	0	1	29	4	33	5
BA 4 ges.	5	1	1	7	4	0	1	0	1	43	6	49	13
Burgwedel	1	0	0	1	1	0	1	0	1	1	0	1	0
Wedemark	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	10	2
Langenhagen	1	7	0	8	0	0	0	0	0	16	0	16	2
Isernhagen	0	1	1	2	1	0	0	0	0	8	1	9	3
BA 5 ges.	2	8	1	11	2	0	1	0	1	33	1	34	7
Region gesamt	14	16	5	35	21	2	4	0	6	148	17	165	62

³ Risiko C2 ohne Hinzurechnung Risiken Infrastruktur

Infrastruktur

Das Risiko Infrastruktur kann nicht pauschal für alle Städte und Gemeinden gleich bewertet und gewichtet werden, da dieses Risiko strukturell sehr unterschiedlich in der Region Hannover und somit in den einzelnen Kommunen ausgeprägt und vorhanden ist. Kommunen mit Bundesautobahnen einschl. Umleitungsstrecken, stark frequentierten Bundesstraßen, Bahnlinien/-knoten sowie Wasserwegen sind nicht vergleichbar mit Kommunen mit geringer bzw. gering frequentierter „überörtlicher“ Infrastruktur.

Eine Gewichtung dieser Risiken und Gefahrenpotenziale kann nach der Eintrittswahrscheinlichkeit erfolgen. Als Planungsgröße wird diese aus den in der Vergangenheit notwendigen Einsätzen berechnet. Gewertet wurde nur der Durchschnitt von ABC relevanten Einsätzen auf BAB, Bundesstraßen, Eisenbahnstrecken und Kanälen. Unabhängig von der Ermittlung wird das Risiko Infrastruktur zunächst minimal mit 1 x Risiko der Gefährdungskategorie C 2 bei allen Kommunen hinzugechnet.

Ermittlung von zusätzlichen C2 Werte aus der Einsatzfähigkeit auf Straßen/Eisenbahn/Kanal“Infrastruktur“

	Kanal		Eisenbahn		BAB + Bundesstr.			zusätzlicher C2 Wert		
	Länge	Anzahl Einsätze in 5 Jahren	Länge	Anzahl Einsätze in 5 Jahren	BAB Länge	Bundesstrasse Länge	Anzahl Einsätze in 5 Jahren	Summe Einsätze in 5 Jahren	pro Jahr gerundet Minimum = 1	
Garbsen	4	1			4	10	25	26	5,2	5
Neustadt	Leine	1	17			16		1	1	1
Wunstorf	14		24	1	10	14	2	3	1	1
BA 1 ges.									7,2	
Barsinghausen			10		3,6	11,2	4	4	1	1
Gehrden			1,6			65,8			1	1
Ronnenberg			13			11,5			1	1
Seelze	18	27	135	17	8	15	3	47	9,4	8,9
Wennigsen			5,5			10			1	1
BA 2 ges.									13,4	
Hemmingen						7,5			1	1
Laaatzen			10		12,6	12			1	1
Pattensen						16			1	1
Springe			18	1		15	8	9	1,8	1
BA 3 ges.									4,8	
Burgdorf			15		3	30			1	1
Uetze			9			17			1	1
Sehnde	16		6,5		7,5	24			1	1
Lehrte			47,6		21,9	16,6	11	11	2,2	2,4
BA 4 ges.									5,2	
Burgwedel			14,4	1	3,7	25,5	2	3	1	1
Isernhagen			3,5		12,5	6	3	3	1	1
Langenhagen			12,5		11,7	13,3			1	1
Wedemark			12,5		12,5	17,3	6	6	1,2	1,2
BA 5 ges.									4,2	
Region gesamt									34,8	

Fazit

Die Auswertung hat ergeben, dass ABC-Risiken unterschiedlicher Größe und Art in allen Kommunen vorhanden sind. Den örtlichen Verhältnissen entsprechend muss eine leistungsfähige kommunale Feuerwehr mit entsprechenden Fähigkeiten vorhanden sein.

mit Gefahrgut besteht, da es dort vermehrt zu Unfällen kommt. Auf der Grundlage der vorstehenden Berechnungen auf Basis der Meldungen der Städte und Gemeinden ergeben sich für folgende Städte zusätzliche Risikopotenziale aus der Infrastruktur > 1, denen grundsätzlich von der betroffenen Kommune auch selbst begegnet werden muss:

Das Risiko Infrastruktur mit sich „bewegenden“ Risiken erscheint bezogen auf das Gebiet im Mittel gering. Häufungen treten lediglich beim Umladen, Rangieren usw. auf, d.h., bei Bahnhöfen, Häfen und Speditionen. Eine Ausnahme besteht auf der BAB 2, auf welcher ein gesteigertes Gefahrenpotenzial für LKW-Unfälle

Garbsen	5,2
Seelze	9,4
Springe	1,8
Lehrte	2,2
Wedemark	1,2

Übersicht gemeldete Risiken inklusive Infrastruktur (gerundete Werte):

Kommune	A1	A2	A3	A gesamt	A nachrichtlich Schulen	B1	B2	B3	B gesamt	C2	C3	C gesamt	Infrastruktur = C2	C einschl. Infrastruktur	C nachrichtlich Schulen/Bäder
Neustadt	0	0	0	0	3	0	0	0	0	10	0	10	1	11	6
Wunstorf	2	0	0	2	0	0	0	0	0	17	1	18	1	19	4
Garbsen	1	1	3	5	4	0	0	0	0	4	1	5	5	10	3
BA 1 ges.	3	1	3	7	7	0	0	0	0	31	2	33	7	40	13
Seelze	1	2	0	3	1	1	0	0	1	4	5	9	9	18	3
Barsinghausen	0	1	0	1	2	0	0	0	0	5	0	5	1	6	6
Ronnenberg	0	0	0	0	1	0	0	0	0	5	1	6	1	7	3
Gehrden	1	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	1	2	1
Wennigsen	1	1	0	2	1	0	0	0	0	5	0	5	1	6	2
BA 2 ges.	3	4	0	7	5	1	0	0	1	20	6	26	13	39	15
Springe	0	1	0	1	1	1	2	0	3	9	0	9	2	11	8
Hemmingen	0	1	0	1	0	0	0	0	0	4	0	4	1	5	2
Pattensen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	4	1	5	1
Laaatzen	1	0	0	1	2	0	0	0	0	2	2	4	1	5	3
BA 3 ges.	1	2	0	3	3	1	2	0	3	19	2	21	5	26	14
Burgdorf	1	0	0	1	1	0	0	0	0	6	0	6	1	7	4
Uetze	2	0	0	2	2	0	0	0	0	3	2	5	1	6	2
Sehnde	2	0	1	3	1	0	0	0	0	5	0	5	1	6	2
Lehrte	0	1	0	1	0	0	1	0	1	29	4	33	2	35	5
BA 4 ges.	5	1	1	7	4	0	1	0	1	43	6	49	5	54	13

Burgwedel	1	0	0	1	1	0	1	0	1	1	0	1	1	2	0
Wedemark	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	10	1	11	2
Langenhagen	1	7	0	8	0	0	0	0	0	16	0	16	1	17	2
Isernhagen	0	1	1	2	1	0	0	0	0	8	1	9	1	10	3
BA 5 ges.	2	8	1	11	2	0	1	0	1	35	1	36	4	40	7
Region gesamt	14	16	5	35	21	2	4	0	6	148	17	165	34	199	62

Hinweis: Bei der Erstellung dieser Tabellen hat die Vergleichbarkeit der einzelnen Brandschutzabschnitte und Kommunen im Fokus gestanden. Dadurch kann eine gewisse Ungenauigkeit entstanden sein.

3.2. | ERMITTLUNG DER VORHANDENEN FÄHIGKEITEN

Für die Bereiche Gefahrenabwehr, Messen und Dekontamination wurden die Fähigkeiten auf der Grundlage der Meldungen der Städte und Gemeinden (Stand 02/2016) nach Gefahrstoffgruppen A, B, C ermittelt. Dadurch ist eine regionsweite Bestandsliste aller verfügbaren Geräte und Einsatzkräfte im Bereich ABC-Gefahren entstanden.

Die einzelnen Fähigkeiten wurden analog dem ABC-Konzept Niedersachsen in Stufen bewertet und eingeordnet. Die zuvor formulierten, mindestens zu erfüllenden, Fähigkeiten der Gemeindeebene sind in der folgenden Tabelle grün dargestellt und dienen im weiteren Verfahren als Grundlage für den SOLL-IST-Vergleich.

Einstufung der Fähigkeiten

Gefahrenabwehr	Die Bewertung erfolgt analog des ABC Konzepts Niedersachsen 1.3		
alltägliche Abwehr	Unterstützung einer anderen Einheit	ABC klein	ABC groß
hier nicht bewertet		klein	groß
	Einheiten, die andere Einheiten bei Gefahrgutunfällen mit Mannschaft und Gerät unterstützen können.	Die Einheiten müssen in der Lage sein, kleine Gefahrgutunfälle selbständig abuarbeiten und geeignete Maßnahmen bei großen Ereignissen einzuleiten (in der Regel ein vorgehender Trupp und ein Sicherheitstrupp unter Sonderausrüstung)	Die Einheiten müssen in der Lage sein, große Gefahrenlagen mit ABC-Gefahrstoffen selbstständig abuarbeiten.

Messen	Die Bewertung erfolgt analog des ABC Konzepts Niedersachsen 2.5.4			
Stufe 1:	Stufe 2:			Stufe 3:
1.0	2.1	2.2	2.3	3.0
normierter alltäglicher Schutz ABC-Messeinsatz »lokal« (klein)	flächendeckender Grundschutz ABC-Messeinsatz »großflächig« (groß)			gefährdete Regionen und Einrichtungen
unselbständiger Messtrupp	erweiterter selbstständiger Messtrupp	Fachgruppe Messen und Spüren	Fachzug Messen und Spüren	überörtliche Hilfe (z. B. Komponenten des Bundes)

Dekon	Die Bewertung erfolgt analog des ABC Konzepts Niedersachsen 2.4.1			
Not Dekon	Standard-Dekon		erweiterte Dekon	
I	II	II V	III	III V
	Dekon für Einsatzkräfte und Verletzte		Dekon für Einsatzkräfte	Dekon für Verletzte
Sofort einzurichten bei: - Gefahr für Leib und Leben - Verletzung - Atemluftmangel - Beschädigung PSA usw.	Dekon für Einsatzkräfte und Verletzte Dekon-Platz einspurig, modular erweiterbar: A - Kontaminationsnachweis oder B - Desinfektion oder C - Reinigung	= Stufe II und zusätzlich: medizinische Versorgung	Dekon für Einsatzkräfte (Spur 1, autark) Dekon-Platz wie Stufe II V, jedoch mit Sonderausrüstung	Dekon für Verletzte (Spur 2, kombiniert mit Spur 1) Dekon-Platz wie Stufe III und zusätzlich: medizinische Versorgung

ABC Einsatz-Fähigkeiten in der Region Hannover – Übersicht

Stadt	BA	Fähigkeiten								
		Gefahrenabwehr			Messen			Dekon		
		A	B	C	A	B	C	A	B	C
Garbsen	1			Klein			2.1	III	III	III
Neustadt	1	Klein		Klein	2.1+		2.1+	II		I
Wunstorf	1			Klein			2.1			II
BA 1 ges.	1	Klein		Groß	2.1+		2.1+	III	III	III
Barsinghausen	2			Klein			2.1			I
Gehrden	2			Klein			2.1			II
Ronnenberg	2			Klein			1.0			I
Seelze	2	Klein		Groß	2.2		2.2	II		II
Wennigsen	2						1.0		II	II
BA 2 ges.	2	Klein		Groß	2.2		2.2	II	II	II
Hemmingen	3									I
Laaten	3	Klein		Groß	2.1+		2.1+	II		II
Pattensen	3						1.0	III	III	III
Springe	3			Groß			2.1			II
BA 3 ges.	3	Klein		Groß	2.1+		2.1+	III	III	III
Burgdorf	4			Klein			1.0			I
Lehrte	4			Groß			2.1		II	I
Sehnde	4	Klein			2.1+		2.1+	III	III	III
Uetze	4	Klein			2.1+		2.1+		II	II
BA 4 ges.	4	Klein		Groß	2.1+		2.1+	III	III	III
Burqwedel	5			Klein			1.0			II
Isernhagen	5			Klein	1.0		1.0			II
Langenhagen	5	Klein		Groß	2.1+		2.1+	III	II	III
Wedemark	5			Klein			2.1			I
BA 5 ges.	5	Klein		Groß	2.1+		2.1+	III	II	III

Die mit **2.1+** klassifizierten Kommunen verfügen über die Ausstattung für zwei selbständige Messtrupps und eine entsprechende Führungskomponente ohne Messausstattung (vgl. auch „Fazit Messen“).

Die Einteilung der Fähigkeiten in Klassen berücksichtigt nur die Erfüllung des Mindeststandards der entsprechenden Klasse, nicht die noch meist vorhandene zusätzliche Ausrüstung.

3.3. | SOLL-IST-VERGLEICH (GEFAHRENABWEHR, MESSEN, DEKON)

Die Risiken und Fähigkeiten sind für die Kommunen innerhalb eines Brandschutzabschnittes (BA) zusammengefasst und bewertet worden.

In den einzelnen Kommunen sind verschiedenste Fähigkeiten, abgestellt auf die vorhandenen örtlichen Gefahrenlagen und Risiken, vorhanden. Die eigenständige Bewältigung des zu Grunde gelegten Standard-schadensereignisses (Lage C 2) – ABC-klein – kann, bis auf geringe Abstriche in den Bereichen Messen und Dekontamination, konstatiert werden. Im Einzelnen

wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 3.3.1 bis 3.3.3 verwiesen.

Ausgehend von den bisherigen Festlegungen des sog. Landkreiskonzeptes aus den 1990er Jahren kann festgestellt werden, dass sich eine regionsweite Organisation auf Ebene der Brandschutzabschnitte weitestgehend bewährt hat. Die Kommunen innerhalb eines Brandschutzabschnittes sind in der Lage, auch Lagen C-groß (Messen nur bis 2.2) eigenständig und bis auf geringfügige Komponenten Messen und Dekontamination auch bei A und B Lagen abzuarbeiten.

Soll-Ist-Vergleich (Gefahrenabwehr, Messen, Dekon)

Auf der Brandschutzabschnittsebene sind den Risiken im Brandschutzabschnitt die vorhandenen Fähigkeiten in den Kommunen des Brandschutzabschnittes gegenübergestellt.

In der Beschreibung der einzelnen Kommune sind die Fähigkeiten nur dann dargestellt, wenn es auch ein entsprechendes Risiko in der Gefahrengruppe gibt!

Brandabschnitt 1					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken Summe im Brandabschnitt	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1	3	7	Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2	1		Klein	2.1+	III
B 2					II
C 2	38	13	Klein	2.1+	III
A 3	3		Klein	2.1+	III
B 3					II
C 3	2		Groß	2.1+	III

Gefahrenlagen der Kategorie 3: Im BA gesamt kann die Lage C3 gemeinsam bewältigt werden, dabei ist ein zusätzliches Risiko C3 von einer Werkfeuerwehr abgedeckt Lage A3 geringfügiger Anpassungsbedarf bei den Komponenten Gefahrenabwehr und Messen

Garbsen					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1	1	4	Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2	1				III
B 2					III
C 2	9	3	Klein	2.1	III
A 3	3				III
B 3					II
C 3	1		Klein	2.1	III

Bei A3 und C3 ist Anpassungsbedarf

Wunstorf					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1	2		Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2					
B 2					
C 2	18	4	Klein	2.1	II
A 3					
B 3					
C 3	1				

C 3 durch Werkfeuerwehr abgedeckt

Neustadt					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1		3	Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2			Klein	2.1+	II
B 2					
C 2	11	6	Klein	2.1+	I
A 3					
B 3					
C 3					

Dekon A2 vom Meßwagen nur für A-Gefahren

Brandabschnitt 2					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken Summe im Brandabschnitt	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten max.vorhanden		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1	2	4	Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1	1				
C 1	nicht erfasst				
A 2	4	1	Klein	2.2	II
B 2					
C 2	33	15	Groß	2.2	II
A 3			Klein	2.2	II
B 3					
C 3	6		Groß	2.2	II

Gefahrenlagen der Kategorie 3: Im BA gesamt kann die Lage C3 bewältigt werden, dabei ist zusätzlich je 1x B1/A2/C3 durch Werkfeuerwehr abgedeckt Anpassungsbedarf bei Messkomponente Lage B

Barsinghausen					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1		1	Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2	1	1			
B 2					
C 2	6	6	Klein	2.1	I
A 3					
B 3					
C 3					

Brandabschnitt 3					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken Summe im Brandabschnitt	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten max.vorhanden		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1	1	3	Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1	1				
C 1	nicht erfasst				
A 2	2		Klein	2.1+	III
B 2	2				III
C 2	24	14	Groß	2.1+	III
A 3			Klein	2.1+	III
B 3					III
C 3	2		Groß	2.1+	III

Gefahrenlagen der Kategorie 3: Im BA gesamt kann die Lage C3 bewältigt werden geringfügiger Anpassungsbedarf Messkomponente Lage B2

Laatzten					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1	1	2	Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2			Klein	2.1+	II
B 2					
C 2	3	3	Groß	2.1+	II
A 3					
B 3					
C 3	2		Groß	2.1+	II

Gehrdien					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1	1		Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2					
B 2					
C 2	2	1	Klein	2.1	II
A 3					
B 3					
C 3					

Ronneberg					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1		1	Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2					
B 2					
C 2	6	3	Klein	1.0	I
A 3					
B 3					
C 3	1		Klein	1.0	I

C3 ist der Erdgasspeicher. Die Bewertung rot ist eigentlich nur für Messmittel wichtig.

Hemmingen					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1			Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2	1				
B 2					
C 2	5	2			I
A 3					
B 3					
C 3					

Springe					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1		1	Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1	1				
C 1	nicht erfasst				
A 2	1				
B 2	2				
C 2	11	8	Groß	2.1	II
A 3					
B 3					
C 3					

geringfügiger Anpassungsbedarf Messkomponente Lage A1

Seelze					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1	1	1	Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1	1				
C 1	nicht erfasst				
A 2	2		Klein	2.2	II
B 2					
C 2	13	3	Groß	2.2	II
A 3					
B 3					
C 3	5		Groß	2.2	II

Wennigsen					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1		1	Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2	1				
B 2					II
C 2	6	2		1.0	II
A 3					
B 3					
C 3					

Pattensen					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1			Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2					
B 2					
C 2	5	1		1.0	III
A 3					III
B 3					III
C 3					III

Brandabschnitt 4					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken Summe im Brandabschnitt	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten max.vorhanden		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1	5	4	Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2	1		Klein	2.2	III
B 2	1				III
C 2	48	13	Groß	2.2	III
A 3	1		Klein 2X	2.2	III
B 3					III
C 3	6		Groß	2.2	III

Gefahrenlagen der Kategorie 3: Im BA gesamt kann die Lage C3 bewältigt werden Lage A3 ggfs. geringfügiger Anpassungsbedarf bei Komponente Gefahrenabwehr sowie Messkomponente Lage B2

Lehrte					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1			Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2	1				I
B 2	1		*		II
C 2	31	5	Groß	2.1	I
A 3					
B 3					
C 3	4		Groß	2.1	I

* mit CSA und der Desinfektion sind Einsätze hier möglich

Brandabschnitt 5					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken Summe im Brandabschnitt	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten max.vorhanden		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1	2	2	Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2	8		Klein	2.2	III
B 2	1				II
C 2	39	7	Groß	2.2	III
A 3	1		Klein	2.2	III
B 3					
C 3	1		Groß	2.2	III

Gefahrenlagen der Kategorie 3: Im BA gesamt kann die Lage C3 bewältigt werden Lage A3 ggfs. geringfügiger Anpassungsbedarf bei Komponente Gefahrenabwehr sowie Messkomponente B2

Isernhagen					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1		1	Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2	1			1.0	
B 2					
C 2	9	3	Klein	1.0	II
A 3	1			1.0	
B 3					
C 3	1		Klein	1.0	II

Burgdorf					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1	1	1	Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2					
B 2					
C 2	7	4	Klein	1.0	I
A 3					
B 3					
C 3					

Uetze					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1	2	2	Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2			Klein	2.1+	
B 2					II
C 2	4	2	Klein	2.1+	II
A 3					
B 3					
C 3	2		Klein	2.1+	II

C3/A1 1 x Werkfeuerwehr

Burgwedel					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1	1	1	Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2					
B 2	1				
C 2	2		Klein	1.0	II
A 3					
B 3					
C 3					

Wedemark					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1			Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2					
B 2					
C 2	11	2	Klein	2.1	I
A 3					
B 3					
C 3					

Sehnde					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1	2	1	Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2					III
B 2					III
C 2	6	2	Klein	2.1+	III
A 3	1		Klein	2.1+	III
B 3					
C 3					

Langenhagen					
Gefahrengruppe	Anzahl Risiken	Anzahl Risiken in Schulen und Bädern	Fähigkeiten		
			Gefahrenabwehr	Messen	Dekontamination
A 1	1		Keine Sonderausrüstung erforderlich, mit normaler Ausrüstung zu bearbeiten		
B 1					
C 1	nicht erfasst				
A 2	7		Klein	2.1+	III
B 2					II
C 2	17	2	Groß	2.1+	III
A 3					
B 3					
C 3					III

3.3.1. | FAZIT

Insgesamt ist aufgrund der Meldungen festzustellen, dass die erforderlichen Fähigkeiten, trotz bestehender Gefahrenpotenziale, nicht in allen Kommunen ausreichend vorgehalten werden.

Defizite werden zurzeit durch verschiedene Formen der Zusammenarbeit auf Ebene der Feuerwehr, bzw. durch Nachbarschaftshilfe i. S. d. Brandschutzgesetzes, kompensiert.

Empfehlung:

Diese Zusammenarbeit sollte durch verbindliche interkommunale Vereinbarungen geregelt werden, um eine langfristige, verlässliche Planungsgrundlage, eine Einsatzfähigkeit in Schadenslagen und insbesondere gemeinsame Übungs- und Ausbildungsgrundlagen für eine effiziente ABC-Gefahrenabwehr zu gewährleisten.

Eine regelmäßige Überprüfung dieser Vereinbarungen wird empfohlen, um ggfs. veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

3.4. | GEFAHRENABWEHR

Nicht in allen Kommunen ist die Soll-Ausstattung gemäß Ziffer 2.2.1.2 vollständig vorhanden.

Empfehlung:

Jede Kommune sollte mindestens über einen Gerätesatz-Öl (Basis) nach DIN 14555 Teil 3 sowie zusätzlich über vier Stück Körperschutz Form 3 und sechs Stück Körperschutz Form 2 verfügen.

Jede Kommune sollte darüber hinaus in Abhängigkeit vom örtlichen Gefahrenpotenzial den notwendigen Anpassungsbedarf überprüfen und Ergänzungen der eigenen Ausstattung vornehmen bzw. entsprechende interkommunale Vereinbarungen schließen.

3.5. | MESSEN

In den einzelnen Stadt- und Gemeindefeuerwehren ist die empfohlene Basisausstattung gem. Anlage 10.2.1 ABC-Konzept Nds. vorhanden. Diese ist jedoch nicht für alle örtlich vorhandenen Gefahrenpotenziale ausreichend.

In der Region Hannover sind in den fünf Brandschutzabschnitten Messwagen in den Städten Langenhagen, Uetze, Sehnde, Laatzen, Seelze und Neustadt stationiert, die über eine komplexe Ausstattung für den Bereich Messen und Probenahme verfügen, um den flächendeckenden Grundschutz, auch über die Stufe 2.1 gem. ABC-Konzept Nds. hinaus, sicherstellen zu können, ohne die Stufe 2.2 vollständig (nur Seelze) zu erreichen. Diese Kommunen sind in der Bewertung mit 2.1+ klassifiziert. Die teilweise sehr weitreichende Ausstattung resultiert hierbei, z.B. in Laatzen und Seelze, aus den besonderen örtlichen Gegebenheiten. Die Einheiten werden durch speziell qualifiziertes Personal besetzt. Die mit 2.1+ klassifizierten Kommunen verfügen über die Ausstattung für zwei selbständige Messtrupps und eine entsprechende Führungskomponente ohne Messausstattung.

Auch in den Kommunen Garbsen, Wunstorf, Barsinghausen, Gehrden, Springe, Lehrte, und Wedemark kann der flächendeckende Grundschutz nach Stufe 2.1 mit einem selbständigen Messtrupp sichergestellt werden.

Die Alarmierung der Messwagen erfolgt auch in die benachbarten Kommunen der Brandschutzabschnitte. Dies entweder situativ auf Anforderung durch die Einsatzleitung oder auf Grund einer Einbindung in die AAO.

Im Bereich der Vorhaltung geeigneter Strahlenmesstechnik sind Defizite vorhanden.

Der Bereich der biologischen Gefahren stellt eine Besonderheit dar. Hierfür ist keine spezielle Messtechnik für den Feuerwehreinsatz vorhanden, welche auf kommunaler Ebene für alle Stoffe mit vertretbarem Aufwand vorgehalten werden kann.

Empfehlung:

Zunächst sollte jede Kommune in Abhängigkeit des örtlichen Gefahrenpotenzials den notwendigen Anpassungsbedarf überprüfen und Ergänzungen der eigenen Ausstattung gemäß der Soll-Ausstattung für den örtlichen Grundschutz unter Punkt 2.2.1.3 vornehmen bzw. entsprechende interkommunale Vereinbarungen schließen.

Es sollte darüber hinaus, aufgrund der komplexen Ausbildung und der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit, eine Kooperation mit der Feuerwehr Hannover sowohl für den Bereich der Strahlenmesstechnik als auch für

die biologischen Gefahren angestrebt werden. Entsprechende Ausrüstung und Personal ist dort vorhanden und kann zur Verfügung gestellt werden.

Zur Organisation des flächendeckenden Grundschutzes (ABC-groß) wird die Beibehaltung zentraler Messwagenstandorte in den fünf Brandschutzabschnitten empfohlen. Hierzu sollte an den Standorten auch die Mindestausstattung gem. ABC-Konzept Niedersachsen 10.2.2.1 für einen selbständigen Messtrupp mit den folgenden Erweiterungen vorgehalten werden:

- Alle Messwagen sollten über einen **Photoionisationsdetektor** verfügen
- Für den Einsatz ABC-groß mit radioaktiven Stoffen ist für jeden Messwagen die Vorhaltung der Strahlenschutzsonderrüstung entsprechend der Vorgaben der FwDV 500 (S.46) für sechs Einsatzkräfte vorzuhalten.
- Die Verwendung eines einheitlichen **CBRN Probenentnahmesatzes** „Komplettsatz“ nach Vorgaben des Bundes wird empfohlen, um eine mögliche regionsübergreifende Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Hannover sowie angrenzenden Landkreisen oder einer ATF zu gewährleisten.

Um Synergieeffekte zu schaffen, wird im Einsatzfall ABC-groß empfohlen, dass sich die einzelnen Messwagen aus den vorgenannten Standorten bei Bedarf mit anderen Messeinheiten innerhalb des Brandschutzabschnittes als **Fachgruppe Messen und Spüren** (gem. ABC-Konzept Niedersachsen Anlage 10.2.2.2.) organisieren und zusammenführen. Dies kann bei entsprechender personeller und technischer Ausstattung durch die Einheit, bzw. durch Hinzuziehung weiterer entsprechend ausgebildeter und ausgerüsteter Einheiten, erfolgen.

Beispielhaft ließe sich dies wie folgt organisieren:

Der Messwagen übernimmt die Funktion der Führungs- und Messstaffel am Schadenort. Ein Messtrupp ist für die örtlichen Messungen am Schadenort zuständig. Hier wird das Personal der örtlichen Einheit eingesetzt. Zwei weitere Messtrupps mit entsprechender Ausstattung werden aus dem Abschnitt zugeführt. Dies setzt voraus, dass in jedem Abschnitt drei selbständige Messtrupps vorgehalten und ausgestattet werden.

Für Lagen, die den Einsatz von mehr als drei selbständigen Trupps erfordern, wird empfohlen, abschnittsübergreifend einen Fach-Zug, bestehend aus mindestens fünf selbständigen Trupps und einer Führungskomponente, zusammenzustellen. Zur EDV-ge-

stützten Berechnung der Schadstoffausbreitung kann auf die Regionsleitstelle zurückgegriffen werden, die der Führungskomponente auf Anforderung Berechnungsergebnisse übermitteln wird.

3.6. | DEKONTAMINATION

Im Bereich Dekontamination der Stufe Dekon II P (ABC-klein) sind in allen Kommunen der Region Hannover ausreichende Fähigkeiten vorhanden, bzw. können innerhalb der Planungsgröße Zeitrahmen (35 Minuten zuzüglich 15 Minuten für den Aufbau des Dekon-Platzes gemäß FwDV 500) verfügbar gemacht werden.

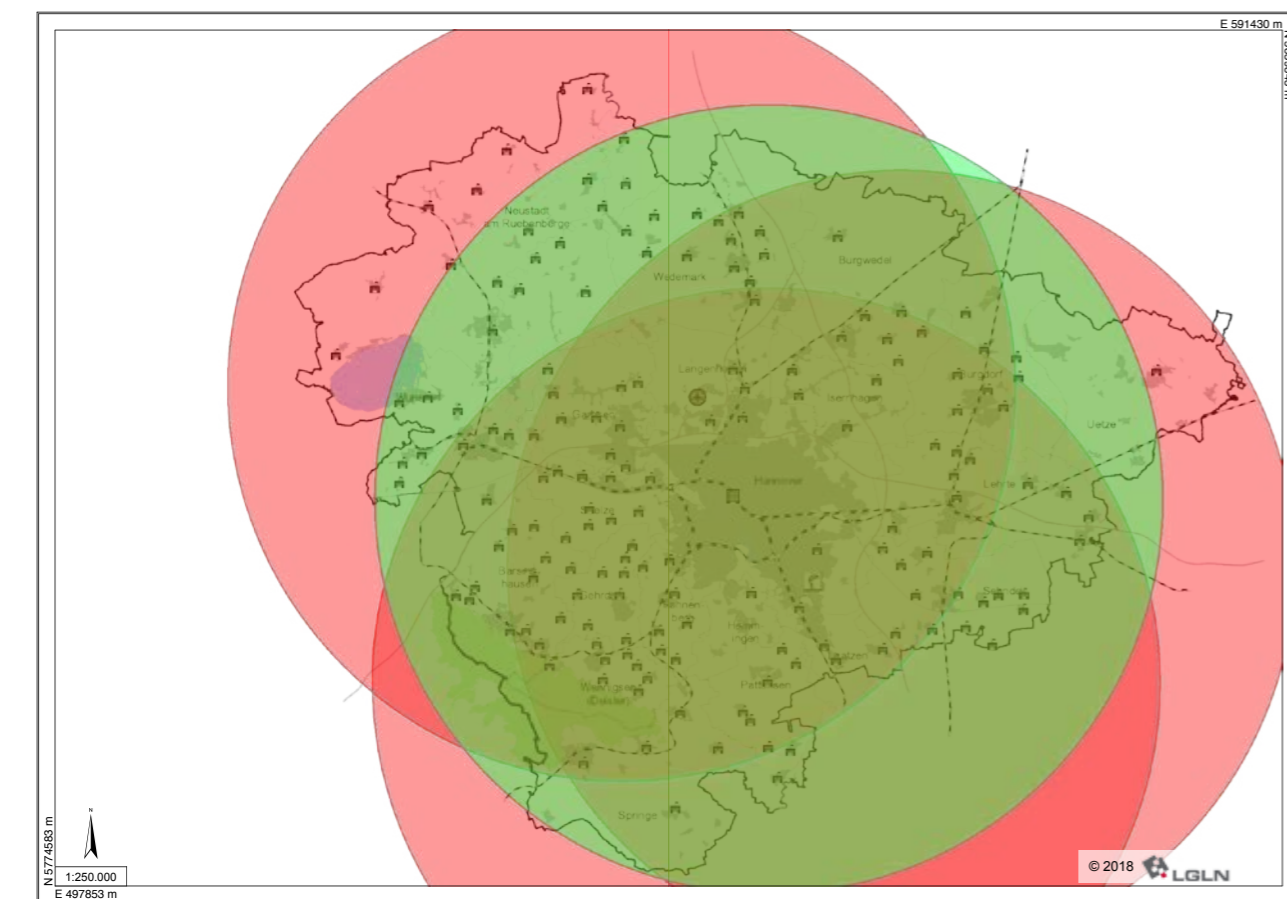
Im Folgenden sind die derzeitigen Standorte der drei vorhandenen Dekon P sowie deren Abdeckungsradien bei einer durchschnittlich gefahrenen Geschwindigkeit von 40 km/h dargestellt. Anhand der Karten wird deutlich, dass das gesamte Regionsgebiet bei einer Fahrzeit von 45 min abgedeckt werden kann.

Abdeckbereiche der drei GW-Dekon-P Fahrzeuge in der Region Hannover (rot) und ein Fahrzeug der Feuerwehr Hannover (grün).

Für darüber hinaus gehende Lagen (ABC-groß) sind die Fähigkeiten für Dekon-III P, außer in Brandschutzabschnitt II, durch Zusammenführung aus den einzelnen Kommunen in jedem Brandschutzabschnitt vorhanden.

Im Brandschutzabschnitt II wird zurzeit die fehlende Ausstattung (Warmwasseraufbereitung und Duschzelt) durch die im Regionsgebiet vorhandenen GW-Dekon-P Fahrzeuge des Bundes, stationiert in Pattensen und Garbsen, zugeführt.

Die vorhandenen Strukturen haben sich weitestgehend bewährt und ein wesentliches Optimierungspotenzial ist unter Berücksichtigung der Risiken nicht zu erkennen. Drei GW-Dekon-P-Fahrzeuge sowie das zusätzliche Material in den Kommunen für die Dekon Stufe III-P, welches nicht auf DIN-gerechten GW-Dekon-P vorhanden ist, sind als Ausrüstung auf Regionsebene insgesamt ausreichend und angemessen. Damit ist die Dekontamination in mehreren Dekon-Spuren innerhalb des Regionsgebietes für die Dekon Stufe III P sichergestellt.



Hintergrund: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Stadtkarte Hannover: (c) Geoinformation LH Hannover

Von besonderer Bedeutung ist die Dekontamination von Verletzten (Dekon-V), da hierfür der Betrieb jeweils einer autarken Spur für verletzte Personen (V) und für Einsatzkräfte (P) notwendig ist. Als verletzte Personen gemäß der vfdb-Richtlinie 10-04: 2014-10 (03) gelten maßgeblich:

- Personen, die im Gefahrenbereich waren und nicht über geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) verfügten
- Einsatzkräfte, bei denen ein Ablegen der PSA ohne ausreichende vorherige Dekontamination erfolgt ist, z.B. durch Notdekontamination.

Neben den Einsatzkräften der Feuerwehr ist auch entsprechendes medizinisches Personal des Rettungsdienstes hinzuzuziehen.

Der Betrieb zweier autarker Spuren kann aufgrund des erhöhten Material- und Personalbedarfs nicht innerhalb eines Brandschutzabschnittes gewährleistet werden. Hierfür ist das Hinzuziehen einer weiteren Dekon-P Einheit aus der Region Hannover erforderlich, die zu diesem Zweck über zusätzliche Ausstattung verfügen muss (Verletztenanhängerkarten, Tragebock und Krankentrage mit Netzbespannung).

Dies ist derzeit nicht gewährleistet, weil hierfür das erforderliche Material in den Dekon-P Einheiten nicht vollständig vorhanden ist.

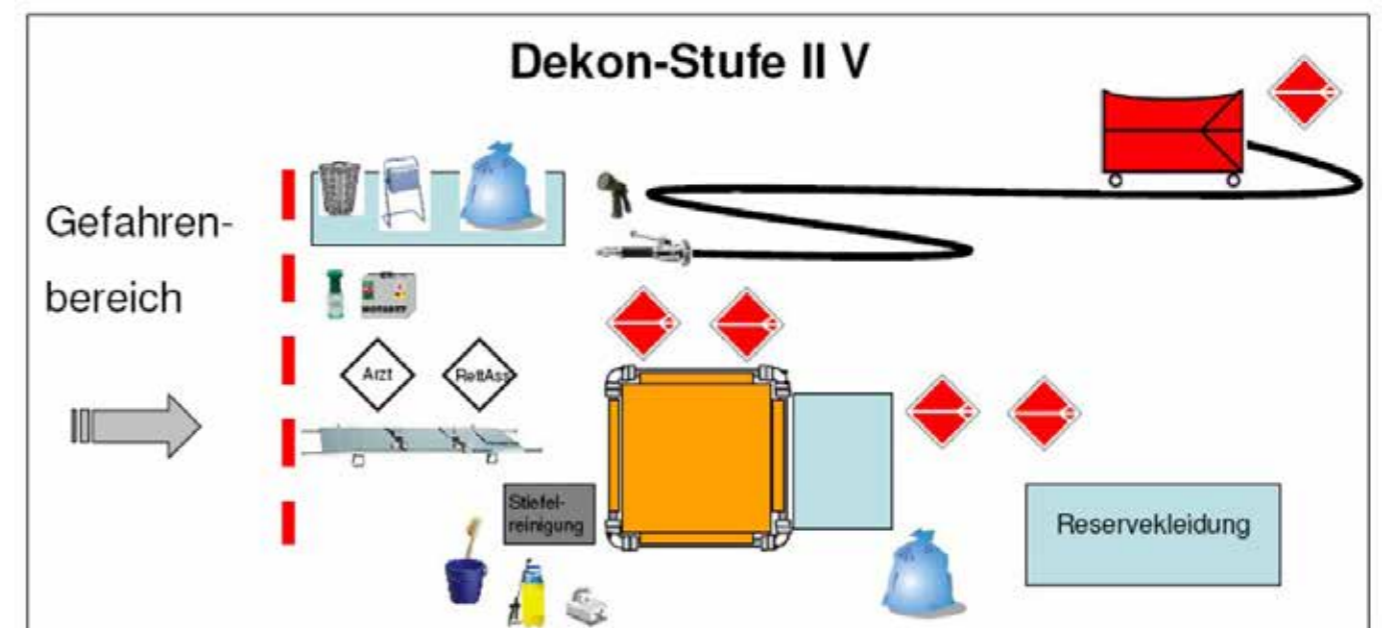


Abbildung aus Anlage 8.2.2. ABC-Konzept Niedersachsen

Empfehlung:

Eine **Dekon-P Stufe II und III** mit einer Spur soll von einer Einheit/Gruppe in jedem Abschnitt bewältigt werden können. Hierzu sollte in jedem Brandschutzabschnitt eine Ausstattung gem. Dekon-III P vorhanden sein. Im Brandschutzabschnitt II sollte daher die fehlende Ausstattung (Warmwasseraufbereitung und Duschzelt) ergänzt werden, da angesichts steigender Einsatzzahlen und sinkender Tagesverfügbarkeit die Gefahr besteht, dass eine ggfs. erforderliche Verletztendekontamination mit einer zweiten Spur nur unter Schwierigkeiten und mit unzumutbarer zeitlicher Verzögerung abzuwickeln wäre.

Zur Dekontamination von Verletzten ist schon für die Notdekontamination in jeder Kommune folgende zusätzliche Ausstattung mindestens vorzuhalten:

- Augenspüllflasche
- Schutzbrille
- Kleiderschere
- Krankentrage mit Netzbespannung o.Ä.
- Tragebock / Gestell für Krankentrage
- Folie

Hinweis:

Die nach ABC-Konzept Niedersachsen geforderten Verletztenanhängerkarten werden vom Rettungsdienst aufgrund der Schnittstelle zum ManV-Konzept zugeführt (auf jedem Rettungsmittel vorhanden).

Bei einer Dekontamination der Stufe III V (mit Verletzten) ist aufgrund der Notwendigkeit einer zweiten

autarken Spur eine zusätzliche Gruppe aus einem anderen Brandschutzabschnitt zuzuführen. Für eine möglichst hohe Effektivität bei der Bewältigung von Gefahrstoffeinsätzen sowie angesichts des in der Region Hannover vorhandenen Gefahrenpotentials wird damit empfohlen, dass jedes GW-Dekon-P Fahrzeug in der Region Hannover mit der o.g. zusätzlichen Ausstattung versehen wird.

Soweit medizinisches Personal in besonderen Einzelfällen benötigt wird, um verletzte Personen bereits im Schwarzbereich versorgen zu können, sollte auf vorhandenes, rettungsdienstlich qualifiziertes Personal mit entsprechend eigener Schutzausrüstung von der Landeshauptstadt Hannover zurückgegriffen werden. Darüber hinaus steht bei einer größeren Anzahl von Verletzten eine komplette Dekon-V Einheit der Landeshauptstadt Hannover zur Verfügung, die im Rahmen des ManV-Konzeptes der Region Hannover alarmiert werden sollte. Hierbei ist eine Rüstzeit von 35 Minuten zuzüglich der Fahrtzeit zu berücksichtigen.

Im Bereich Dekontamination ist die Dekon-P Ausstattung viermal vorhanden. Ein Abschnitt kann diese Fähigkeiten nur mit einem GW-Dekon-P-Fahrzeug eines anderen Abschnitts decken. Hier sieht die Projektgruppe die Gefahr, dass eine Verletztendekontamination nur unter Schwierigkeiten und mit unzumutbarer zeitlicher Verzögerung abzuwickeln wäre und empfiehlt, dass jeder Abschnitt diese Ausrüstung gem. Dekon-P einmal vorhält. Vor dem Hintergrund steigender Einsatzzahlen und sinkender Tagesverfügbarkeit von qualifiziertem

Einsatzpersonal für die Dekontamination gilt es auch hier, sich zukunftsorientiert breiter aufzustellen.

4. | SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN BEI EINEM GEFÄHRSTOFFEINSATZ

4.1. | ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN ZUR EINSATZVORPLANUNG

Durch Planungen verschiedener Bereiche ist eine bestmögliche Einsatzvorbereitung zu treffen.

Die Einsatzvorbereitung beginnt bei der Planung „alltäglicher“ Ereignisse und reicht bis zur Vorplanung von Kommunikationsabläufen bei Großschadensereignissen und Katastrophen.

Hierzu wird insbesondere auf die ausführlichen Regelungen und Hinweise zur „Einsatzplanung“ der FwDV 500 zu Ziffer 1.2.2 ff. zu den folgenden Bereichen verwiesen:

Ziffer 1.2.2.1 Fachliche Beratung, Sachverständige Stellen und eine regionale Einsatzplanung

Ziffer 1.2.2.2 Aufstellen von Feuerwehr- und Einsatzplänen für besondere Objekte mindestens für die Bereiche der Gefahrengruppen II und III

Um das Zusammenwirken mehrerer Feuerwehren im ABC-Einsatz zu ermöglichen, müssen in einer regionalen Einsatzplanung folgende Punkte abgestimmt werden:

- Personal (z.B. spezielle ABC-Einheiten, Fachberatung und fachkundige Personen);
- Aus- und Fortbildung (Mannschaft, Führungskräfte);
- Ausstattung (Sondergerät, -fahrzeuge);
- Taktisches Konzept und
- Alarm- und Ausrückeordnung, jeweils angepasst an mögliche Gefahren und Risiken.

Einsatzpläne für verschiedene Objekte und Szenarien sollen, neben allgemeinen Angaben, insbesondere enthalten:

- Festlegung zur erforderlichen Anwesenheit von Fachberatungen/fachkundigen Personen;
- Die Grenzen der Bereiche mit Gefahrengruppen sowie weitere Bereiche mit Schleusen und besonderen Zugängen anhand von Lage- und Grundrissplänen;

- Hinweise auf Löscheinrichtungen, Löschmittel und Löschwasser-Rückhalteanlagen;
- Erreichbarkeiten von zu verständigenden Aufsichts- und Fachbehörden;
- Spezialisten ortsansässiger Betriebe oder besonders fachkundige Personen aus der Umgebung (z.B. TUIS);
- Krankenhäuser und Spezialkliniken oder Ärzte (z.B. für Brandverletzungen, Strahlenschäden, Verätzungen, Vergiftungen);
- Betriebe, Speditionen und Organisationen mit besonderen Ausrüstungen und Einrichtungen;
- Informationen über besonders gefährdete Bereiche wie Abwasseranlagen, Kläranlagen, Wasserschutzgebiete, offene Gewässer sowie dafür zuständige Behörden und eventuelle Hilfsmöglichkeiten.

Folgende Punkte sind ebenfalls zu betrachten:

- Ggf. notwendige ärztliche Überwachung und Nachsorge sicherstellen
- Dokumentationsmittel bereitstellen
- Regelmäßige Objektbegehungen
- Betriebliche Wartungspläne für industrielle oder wissenschaftliche Gefahrgutanlagen fordern
- Betriebliche Vorhaltungen an Löschmitteln, Rettungsmaterial oder Sondergeräten
- Aktuelle Nachschlagewerke und Gefahrgutdatenbanken
- Telefonlisten und Erreichbarkeiten in der Kommune
- Rufbereitschaft bei Privatunternehmen oder kommunalen Einrichtungen
- Evakuierungskonzepte ausarbeiten und Sammelunterkünfte sicherstellen
- Konzept für Bevölkerungswarnung und Information erstellen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

4.2. | ALARMIERUNGEN

Die Alarm- und Einsatzstichworte sind, hinsichtlich der Material- und Personalansätze und Einsatzlagen, in der Regionsleitstelle unterschiedlich hinterlegt, da die Verantwortung auf kommunaler Ebene liegt.

Bei einer erforderlichen übergemeindlichen Zusammenarbeit, sowohl innerhalb des Abschnittes als auch abschnittsübergreifend, stößt dieses Verfahren an seine Grenzen.

Gleiche Stichworte müssen daher auch den annähernd gleichen Umfang an zu alarmierenden Einsatzkräften und Ausrüstung in der gesamten Region erzeugen. Daher sind Mindeststandards für jedes Alarmstichwort erforderlich.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, auf Grundlage der in der Regionsleitstelle hinterlegten Alarmierungstichworte, im Rahmen einer Arbeitsgruppe aller Führungskräfte der Stadt- und Gemeindefeuerwehren unter Federführung des Regionsbrandmeisters, eine Einheitlichkeit auf Regionsebene zu schaffen

4.3. | ANBINDUNG AN DEN RETTUNGSDIENST

Die Alarmierung des Rettungsdienstes erfolgt über die Regionsleitstelle in Abhängigkeit von der Anzahl betroffener bzw. verletzter Personen, entweder aufgrund der Regelvorhaltungen des Bedarfsplanes Rettungsdienst oder gem. des gültigen MANV-Konzeptes.

Bei einem Einsatz auf Grundlage des MANV-Konzeptes bildet der Rettungsdienst einen eigenen Einsatzabschnitt, der von der Örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst geführt wird und der Einsatzleitung in operativ-taktischen Belangen untersteht.

Ggfs. wird, in Abhängigkeit der Anzahl von verletzten Personen, ergänzend zum MANV-Konzept, das EVK-Konzept (EVK = Erstversorgungskliniken), aktiviert.

Das Personal des Rettungsdienstes der Region Hannover kann, mangels entsprechender Feuerwehr-Ausbildung, nicht im Schwarzbereich (kontaminierter Raum) eingesetzt werden. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr

übergeben idR verletzte Personen dem Rettungsdienst an der Grenze zwischen dem Schwarz- und dem Weißbereich (kontaminationsfreier Raum). Dies kann in der Praxis in besonderen Einzelfällen dazu führen, dass die notwendigen notfallmedizinischen Maßnahmen nur verzögert stattfinden.

Sowohl der Rettungsdienst am Schadensort, als auch die aufnehmenden Krankenhäuser sowie die EVK, sind über den Schadstoff unverzüglich zu informieren.

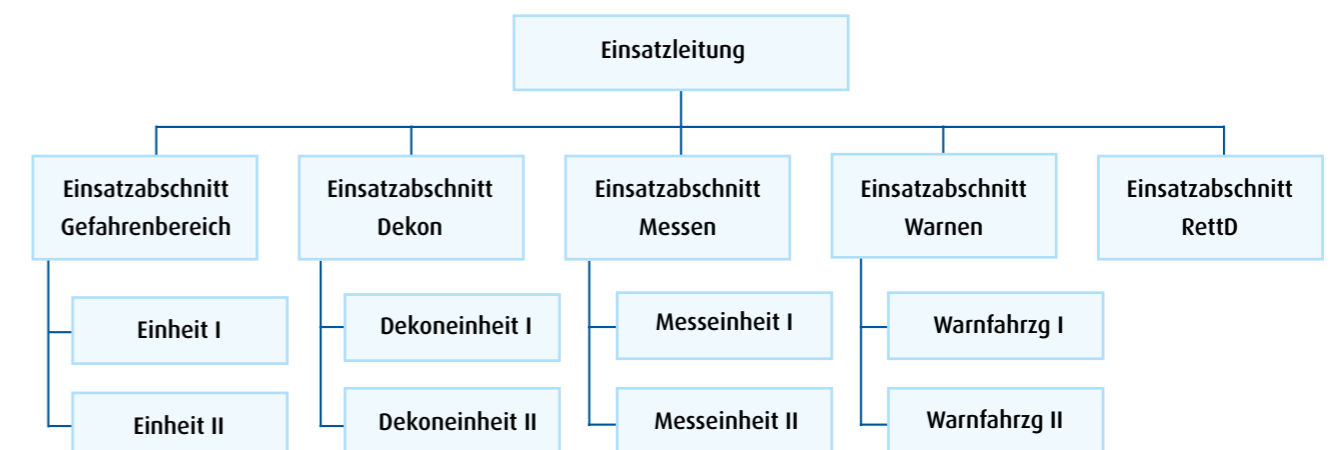
Empfehlung:

Es wird empfohlen, für die Dekontamination von Verletzten ein regionsweites Konzept zur Zusammenarbeit an der Schnittstelle Feuerwehr/Rettungsdienst, unter der Federführung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst, zu erarbeiten und die Feuerwehreinheit sowie das Rettungsdienstpersonal entsprechend zu schulen. Für den Einsatz von Rettungsdienstpersonal im Schwarzbereich sollte auf die personellen und ggfs. materiellen Ressourcen der Feuerwehr Hannover zurückgegriffen werden. Dazu sollten Vereinbarungen zwischen Region und Stadt Hannover, z.B. im Rahmen des MANV-Konzeptes, geschlossen werden.

4.4. | EINSATZLEITUNG UND FÜHRUNGSSTRUKTUR – FÜHRUNG UND LEITUNG

Die Führung und Leitung eines ABC-Einsatzes orientiert sich grundsätzlich an der FwDV 500 – Einheiten im ABC-Einsatz – in Verbindung mit dem ABC Konzept Niedersachsen.

Die FwDV 500 empfiehlt die folgende Einsatzstellenorganisation:



Die Einsatzleitung kann, je nach Erfordernissen der Lage vor Ort und den zur Verfügung stehenden Kräften, im Bedarfsfall grundsätzlich von den o.g. Vorgaben, unter Beachtung der FwDV 100, abweichen.

Der Aufbau und die Organisation der Führungsstrukturen müssen sich ggfs. auch an den nutzbaren Kommunikationskanälen (z.B. Funkkanäle bzw. Rufgruppen) orientieren.

5. | UNTERSTÜTZUNG VON DRITTEN UND ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN

Die Bewältigung eines Gefahrguteinsatzes kann die Unterstützung und Zusammenarbeit mit anderen polizeilichen und nichtpolizeilichen Behörden sowie weiteren Organisationen der Gefahrenabwehr erforderlich machen, wie z.B. Umweltbehörde, Gesundheitsbehörde, Naturschutzbehörde oder das Gewerbeaufsichtsamt und Landesbergamt auf Grundlage der externen Notfallpläne im Katastrophenschutzplan der Region Hannover.

Für die An- oder Nachforderungen und die taktische, räumliche und organisatorische Eingliederung der Unterstützungskräfte in die Schadensbewältigung, ist die Einsatzleitung verantwortlich.

Im Regelfall erfolgen Anforderungen **zwingend** über die Regionsleitstelle.

Sollten Gefahrenpotentiale (z.B. Chemiebetriebe, Industriebetriebe, Lagerstätten, etc.) im eigenen Zuständigkeitsbereich bekannt sein, sollten zur Optimierung der Schadensbewältigung die für die Unterstützung notwendigen Kräfte für einen zeitgerechten Einsatz bereits in der entsprechenden Alarm- und Ausrückordnung mit eingepflegt sein.

Folgende Besonderheiten für Unterstützungsleistungen von Dritten und für die Zusammenarbeit mit Behörden sind zu beachten:

Leistungen des **THW** in der Region Hannover sind über die zuständige Regionalstelle Hannover anzufordern. Für die Zusammenarbeit mit und Unterstützung durch die Feuerwehrtechnischen Zentralen in der Region Hannover ist das dafür herausgegebene Handbuch maßgeblich.

Bei Gefahrgstoffeinsätzen sollte ergänzend das entsprechende Fachpersonal der betroffenen Betriebe oder Einrichtungen beratend hinzugezogen werden.

Eine Besonderheit ist das TUIS des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI). Das Transport-Unfall-Information- und Hilfeleistungssystem bietet eine bundesweite Unterstützung bei Transport- und Lagerunfällen an. Nähere Einzelheiten für den Einsatz und die Nutzung von TUIS sind auf der Internetseite <https://www.vci.de/themen/logistik-verkehr-verpackung/tuis/listenseite.jsp> ausführlich dargestellt.

Eine besondere Herausforderung sind Einsätze wie beispielsweise zur Bewältigung eines Störfalles in einem Kernkraftwerk, die Bekämpfung von Tierseuchen oder Gesundheitslagen (z.B. Epidemien). Hierfür gelten dann die entsprechenden Sonderpläne der zuständigen Fachbereiche der Regionsverwaltung oder übergeordneter Landes- und Bundesbehörden sowie die Sonderpläne im Katastrophenschutzplan der Region Hannover.

Die Landeshauptstadt Hannover verfügt zur Abwehr von ABC-Gefahren über eine umfangreiche Ausstattung. Diese kann im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe oder auf Basis entsprechender interkommunaler Vereinbarungen angefordert werden.

Gemäß den Vorschriften des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes – ZSKG (§ 12 ZSG) ergänzt der Bund den Katastrophenschutz der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, Betreuung, ABC- und Sanitätswesen. Eine Medizinische Task Force (61 MTF bundesweit) steht nach Rücksprache mit der Polizeidirektion Hannover, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, auch in Niedersachsen zur Verfügung und kann entsprechend angefordert werden. Aktuell stehen diese Einheiten jedoch nicht für Aufgaben unterhalb der Katastrophenschwelle im Rahmen der Gefahrguteinsätze zur Verfügung, allerdings wird eine landesweite Konzeptionierung für Mitte 2019 erwartet. Die MTF ist ein im Aufbau befindlicher, arztbesetzter sanitätsdienstlicher Einsatzverbund der Größe II im Bevölkerungsschutz in Deutschland, mit der Möglichkeit der Dekontamination Verletzter, Aufbau und Betrieb eines Behandlungsplatzes sowie Patiententransportkapazität.

6. | AUS- UND FORTBILDUNG

Die Anforderungen an die Feuerwehren, insbesondere im ABC-Bereich, tangieren vielfältige, teilweise sehr spezielle, Fachrichtungen und sind deshalb nicht per se von jedem freiwilligen Feuerwehrmitglied zu erwarten. Für eine effektive und effiziente ABC-Gefahrenabwehr ist eine intensive Aus- und Fortbildung unabdingbar. Durch eine kontinuierliche Ausbildung, Übung und Einsatzpraxis ist sicherzustellen, dass die Einsatzkräfte, auch unter kritischen Einsatzbedingungen, handlungssicher mit den Einsatzmitteln umgehen können. Grundlage für die Aus- und Fortbildung ist die Anlage 3 des ABC-Konzeptes Niedersachsen. Ergänzend sind die folgenden Hinweise zu beachten.

6.1. | ALLGEMEINE HINWEISE FÜR ALLE ORTSFEUERWEHREN

Ziel der Aus- und Fortbildung in allen Ortsfeuerwehren, mit Blick auf die Abwehr von ABC-Gefahren, ist die sichere Anwendung der GAMS-Regel, einschließlich der Vorbereitung auf besondere Einsatzsituationen, bei denen eine Menschenrettung vor dem Eintreffen von Einheiten mit Sonderausrüstung durchgeführt werden muss. Insbesondere die Führungskräfte müssen befähigt sein, ABC-Gefahren sicher zu erkennen.

Grundlage sind hierbei die Festlegungen in den FwDV 2, 7 und 500. Einmal jährlich sollte eine gemeinsame Schulung oder Übung mit einer der Einheiten gemäß Punkt 6.2. bis 6.5. durchgeführt werden.

Eine Kooperation von Stadt- und Gemeindefeuerwehren bei der Harmonisierung von Ausbildungsinhalten wird empfohlen.

6.2. | ORTSFEUERWEHREN MIT SONDERAUSRÜSTUNG IN DEN STÄDTEN UND GEMEINDEN

Bei vorhandener Sonderausrüstung ist der fachgerechte Umgang mit dieser ein Ziel der Aus- und Fortbildung im Bereich der ABC-Gefahrenabwehr. Die Einsatzkräfte müssen befähigt werden, ABC-Gefahren mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

Basis für alle mit Sonderausrüstung eingesetzten Feuerwehrangehörigen ist die Ausbildung gemäß Punkt 6.1. weiteren. Die zusätzlich erforderlichen fachlichen

Grundlagen werden in den Ausbildungslehrgängen ABC-Einsatz, Führen im ABC-Einsatz, ABC-Dekontamination und ABC-Erkundung erworben. Die Region Hannover unterstützt die Fortbildung mit Seminaren für Träger von Chemikalienschutzanzügen, Messtrupps und Führungskräfte der ABC-Sondereinheiten. Sofern die Lehrgangsangebote an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) nicht ausreichen, wird der Lehrgang ABC-Einsatz (Teil 1 und 2) bei entsprechendem Bedarf und vorhandenen Ausbildungskapazitäten ergänzend auch auf Ebene der Region durchgeführt.

Im Rahmen der laufenden Fortbildung ist auf die Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren im Rahmen der in der Region Hannover aufgestellten ABC-Einheiten sowie weiterer zuständiger Stellen, z. B. Rettungsdienst, Polizei und Umweltbehörden, in Abstimmung mit der Führungskraft des Gefahrgutzuges auf Abschnittebene, besonderer Wert zu legen.

6.3. | GEFAHRSTOFFZÜGE AUF ABSCHNITTEBENE

Ziel der Fortbildung auf Abschnittebene ist es, die aus verschiedenen taktischen Einheiten orts- oder gemeindeübergreifend zusammengesetzten Gefahrgutzüge in die Lage zu versetzen, mittlere Lagen mit ABC-Gefahrstoffen, bei denen der Einsatz von Sonderausrüstung notwendig ist, abzuarbeiten. Zusätzlich zu der Ausbildung nach 6.2. sind Schulungen und Übungen notwendig, welche innerhalb der Region Hannover ein hohes Maß an Harmonisierung bei der Einsatzabwicklung gewährleisten.

Hierzu sollen auch ein Teil der Ausbildungsveranstaltungen, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß Punkt 6.2. notwendig sind, auf Ebene der Abschnitte gemeindeübergreifend angeboten werden. Die Gefahrgutzüge sollen mindestens eine realitätsnahe Übung pro Jahr gemeinsam absolvieren.

6.4. | VERBAND (Z.B. KREISFEUERWEHRBEREITSCHAFT SONDEREINSATZ ABC) AUF REGIONSEBENE

Ziel der Fortbildung auf Ebene der Region Hannover ist es, die Führungskräfte in die Lage zu versetzen, größere Lagen mit ABC-Gefahrstoffen abzuarbeiten. Neben

dem Einsatz als geschlossener Verband auch außerhalb der Region Hannover ist der Einsatz innerhalb der Grenzen der Region Hannover Hauptaufgabe.

Deshalb ist, zusätzlich zu der Ausbildung nach 6.3., insbesondere die Fähigkeit zum modularen Aufwachsen an einer Einsatzstelle in einer der regionsangehörigen Gemeinden, unter Führung einer dort bestehenden Einsatzleitung, zu schulen. Hierzu ist mindestens eine Großübung oder Schulung mit praktischen Übungsanteilen pro Jahr notwendig.

6.5. | FÜHRUNGSKRÄFTE UND FACHBERATUNG

Ziel ist es, die Führungsaufgabe in den zugeordneten Einheiten zu erfüllen, wie auch eine örtliche Einsatzleitung auf Gemeindeebene und bei Bedarf die Führungskräfte der Region Hannover unterstützen zu können. Dies geschieht durch Fachberatung der Einsatzleitung oder auf Weisung der Einsatzleitung durch Führung eines Einsatzabschnittes zur ABC-Gefahrenabwehr. Hierzu ist die Fähigkeit der sachgerechten und zielsicheren ABC-Erkundung, Bewertung der ABC-Einsatzlagen, Entscheidung über notwendige Maßnahmen und zum taktisch richtigen Einsatz der ABC-Ausrüstung und zum Führen von zugeordneten Einheiten der ABC-Gefahrenabwehr, notwendig. Um dies effizient leisten zu können, ist die genaue Kenntnis der Leistungsfähigkeit und -grenzen der Feuerwehreinheiten mit Sonderausrüstung in der Region Hannover und der regionalen und überregionalen Unterstützungsmöglichkeiten durch Dritte erforderlich.

Hierfür werden, zusätzlich zu der Ausbildung gemäß Punkt 6.4., für die Führungskräfte ab der Ebene Zugführer, für die Fachberater und Fachberaterinnen sowie für die Besatzungen der Führungs- und Messfahrzeuge, Seminare, Schulungen und Erfahrungsaustausche auf Ebene der Region angeboten. Die Ausbildung wird bei Bedarf durch spezielle Fortbildungsangebote ergänzt, wie sie beispielsweise durch die Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) des Bundes angeboten werden.

7. | WEITERE EMPFEHLUNGEN

7.1. | GEFÄHRSTOFFKOORDINATION

Unter der Voraussetzung, dass die Kommunen eines Brandschutzabschnittes entsprechende Vereinbarungen zur Aufstellung eines Gefahrstoffzuges mit einer Führungskraft treffen, wird empfohlen, eine/n „Gefahrgutkoordinator/in“ auf Regionsebene einzusetzen und diese/n um einen Pool an Fachberatern und Fachberaterinnen als „Fachberatungsgruppe Gefahrstoff“ zu ergänzen.

Als zielführend wird erachtet, der jeweiligen Einsatzleitung, die die Verantwortung für den Gefahrstoffeinsatz trägt, die Möglichkeit zu geben, auf spezielle Fachkenntnisse, Erfahrungen und vordefinierte Strukturen zurückgreifen zu können.

7.1.1. | FÜHRUNG DES GEFÄHRSTOFFZUGES AUF ABSCHNITTSEBENE

Aufgabe der Führungskraft des Gefahrstoffzuges ist, neben der Führung, die einsatztaktische Beratung der örtlichen Einsatzleitung zu den speziellen Gefahren und Vorgehensweisen im Gefahrstoffeinsatz, die gemeinsame Nachbereitung von Einsätzen sowie die Wahrnehmung der Ausbildungsverantwortung und Bündelung der Bedarfe an fachspezifischer Ausbildung und Organisation. Die Ergebnisse sind dem Gefahrstoffkoordinator bzw. der Gefahrstoffkoordinatorin auf Regionsebene mitzuteilen.

Hierzu müssen diese Führungskräfte über eine für die Aufgabenwahrnehmung angemessene Ausbildung, mindestens die Lehrgänge „ABC-Einsatz“ und „Führen im ABC-Einsatz“ der NABK, und Erfahrung im Gefahrstoffeinsatz verfügen.

7.1.2. | GEFÄHRSTOFFKOORDINATION AUF REGIONSEBENE

Für den Bereich Gefahrstoff wird empfohlen, eine/n fachlich versierte/n „Gefahrstoffkoordinator“ oder eine „Gefahrstoffkoordinatorin“ durch den Regionsbrandmeister, im Benehmen mit den Leitungen der Brand-

schutzabschnitte, durch die Region Hannover einzusetzen. Die Aufgabenstellung besteht einerseits in der Koordination und Durchführung von einheitlichen Ausbildungen und Schaffung von Standards im Bereich Gefahrstoff. In dieser Funktion sollen die Bedarfe der Führungskräfte der Gefahrstoffzüge auf Abschnittsebene gebündelt und koordiniert werden. Er / sie bereitet die Einsätze nach und berichtet dem Regionsbrandmeister. Hierzu gehört auch die Unterbreitung von Empfehlungen zur Anpassung der AAO auf den verschiedenen Ebenen. Weiterhin werden bestehende Strukturen (interkommunale Absprachen, Gefahrgutzug, usw.) in den Brandschutzabschnitten erfasst und für brandschutzabschnittsübergreifende Einsätze organisiert. Das bedeutet, dass die in den Brandschutzabschnitten vorhandenen Strukturen, inklusive der Zuständigkeiten für den Bereich Gefahrstoff, lediglich in ihrem Bestand genutzt, aber nicht verändert werden. Es wird allerdings empfohlen, die einzelnen Gefahrstoffkomponenten je Brandschutzabschnitt als taktische Einheit „Zug“ aufzustellen. Aufbauend auf diesen Strukturen in den einzelnen Brandschutzabschnitten soll die Möglichkeit eines Einsatzes in anderen Brandschutzabschnitten in einer ebenfalls definierten Struktur ermöglicht werden. Die Aufgabenwahrnehmung erfordert daher besondere fachliche Qualifikationen sowohl im Bereich der Chemie, als auch im Bereich der Einsatztaktik. Die Kenntnisse auf dem Feld der Chemie sollten die Stofflehre und ihre jeweiligen Eigenschaften sowie die daraus resultierenden Gefahren umfassen. Da insbesondere auch die o.a. Schaffung von einheitlichen, abschnittsübergreifenden Strukturen zum Aufgabenbereich des/der Gefahrgutkoordinator/in gehört, wird die Ausbildung „Führen von Verbänden“ und eine fachspezifische Ausbildung „Führen im ABC-Einsatz“ der NABK für notwendig gehalten.

Der Gefahrstoffkoordinator / die Gefahrstoffkoordinatorin ist über Gefahrstoffeinsätze eines Gefahrstoffzuges eines Abschnittes zu informieren. Bei darüber hinaus gehenden Einsätzen ist eine direkte Alarmierung vorzusehen. Es wird empfohlen, die AAO diesbezüglich anzupassen und zu überarbeiten. Nur mit dem Wissen über das Einsatzgeschehen auf Abschnittsebene bzw. darüber hinausreichend, kann der/die Gefahrstoffkoordinator/in bestehende Strukturen auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen und gemeinsam mit den Führungskräften der Gefahrstoffzüge auf ggfs. notwendige Veränderungen hinwirken.

Der Gefahrstoffkoordinator / die Gefahrstoffkoordinatorin richtet darüber hinaus eine „Fachberatergruppe Gefahrstoff“ aus einem Pool an Fachberaterinnen und Fachberatern ein, die im Einsatzfall zur Verfügung stehen und erstellt ein entsprechendes Konzept der Alarmierung. Neben den Fachberaterinnen und Fachberatern steht auch der/die Gefahrstoffkoordinator/in im Einsatzfall fachlich beratend zur Verfügung.

Diesem / dieser obliegt darüber hinaus die Weiterentwicklung dieser Empfehlungen zur Ausstattung und Zusammenarbeit im Bereich Gefahrstoff.

7.1.3. | FACHBERATERGRUPPE GEFÄHRSTOFF

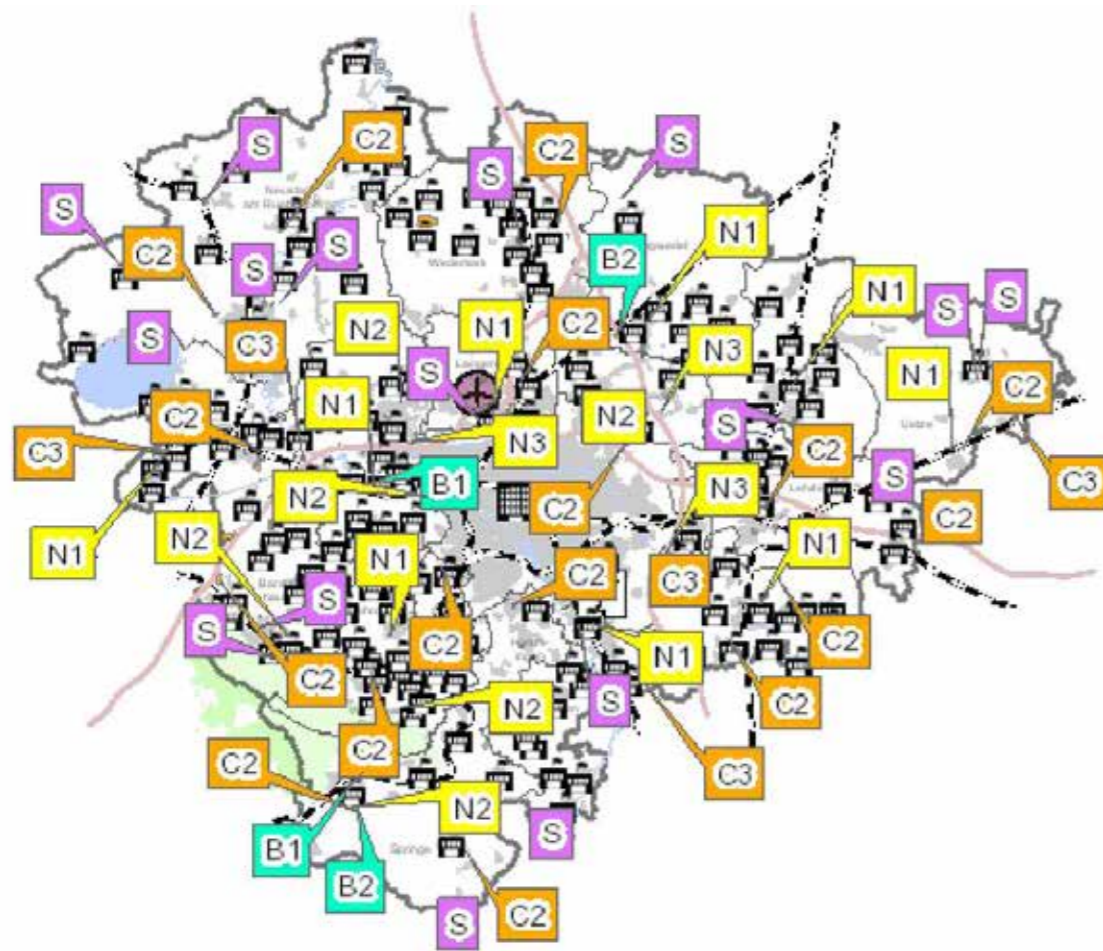
Fachberater bzw. Fachberaterinnen in der Feuerwehr sind, gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 500, Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen, die zur Beratung und Unterstützung in die Feuerwehr aufgenommen wurden.

Als Fachberater bzw. Fachberaterinnen für ABC-Einsätze sind Personen mit abgeschlossener einschlägiger technischer, naturwissenschaftlicher bzw. medizinischer Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung (Diplom-Abschluss bzw. Approbation) besonders geeignet.

Mit der Fachberatergruppe Gefahrstoff wird ein regionsweiter Pool entsprechend qualifizierter Personen geschaffen, die in Gefahrstoffeinsätzen zur Beratung hinzugezogen werden können.

In den Feuerwehren der Region Hannover und Stadt Hannover, sind einige Personen zu finden, die über die entsprechende berufliche Qualifikation verfügen und somit auch für den Einsatz zu Verfügung stehen könnten.

Um dieses Potenzial künftig besser zu nutzen, wird empfohlen, hier eine Vernetzung herbeizuführen und einen entsprechenden Pool, unter der Verantwortung der Gefahrstoffkoordination auf Regionsebene, zu bilden sowie organisatorische Regelungen zur Alarmierung zu treffen.



Zur Beurteilung des jeweils örtlichen Gefahrenpotentials im Hinblick auf mögliche Gefahrstofffälle wurde, auf Basis von Erhebungen in allen Städten und Gemeinden, eine Gefahrstoffkarte (GIS-Portal ReGeo) entwickelt, die die Gefahren graphisch abbildet.

In der Karte werden vorhandene Gefahrstoffstandorte, Gefahrstoffklassen und Infrastrukturen dargestellt. Grundlage hierfür waren die in der „Ist-Aufnahme“ erhobenen Daten. Eine Aktualisierungsmöglichkeit der Basisdaten war zu gewährleisten.

Die Karte enthält:

- Die flurstücksgenaue und zoombare Darstellung der Gefahrstoffstandorte und -klassen sowie deren Schadenspotentiale über verschiedenfarbige Layer bzw. Darstellungsebenen.
- Feuerwehrlhäuser, Schienenwege und wesentliche Straßenverbindungen sind farbig eingepflegt und können ein- und ausgeblendet werden.

- Für das Projekt ist ein webbasierter „Editier-Arbeitsplatz“ eingerichtet worden, über diesen können ggfs. neue Kartenlayer (z. B. Wasserstraßen, Stadtbahnen, etc.) und Datenänderungen (z. B. neue Standorte, Umzüge, etc.) eingepflegt werden.

Es wird empfohlen, die Gefahrstoffkarte künftig durch hauptamtliches Personal der Region Hannover in Abstimmung mit dem/der Gefahrstoffkoordinator/in zu pflegen und regelmäßig entsprechende Abfragen vorzunehmen, damit eine einheitliche Bewertung und Eingabe erfolgen und das Kartenmaterial auch für den Katastrophenschutz nutzbar gemacht werden kann.

Die Region Hannover übernimmt die Kosten für die Bereitstellung dieses Kartenmaterials und stellt insbesondere den regionsangehörigen Städten und Gemeinden einen Online-Zugriff über das vorhandene GIS-Portal zur Verfügung.

Die Städte und Gemeinden regeln den Zugriff der Feuerwehr auf die Gefahrstoffkarte in eigener Zuständigkeit.



Anlage 1: Zusammenfassung der Empfehlungen		Seiten im Bericht	Umsetzung	
Empfehlung	administrativ		operativ	
Allgemein	Empfehlung Die Zusammenarbeit sollte in allen Bereichen durch verbindliche, interkommunale Vereinbarungen geregelt werden, um eine langfristige, verlässliche Planungsgrundlage, eine Einsatzfähigkeit in Schadenslagen und insbesondere gemeinsame Übungs- und Ausbildungsgrundlagen für eine effiziente ABC-Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Außerdem sollte eine regelmäßige Überprüfung der Vereinbarungen durchgeführt werden, um ggfs. veränderte Rahmenbedingungen einbringen zu können. Als Grundlage und Hilfestellung sollten allen Kommunen Mustervereinbarungen zur Verfügung stehen.	S. 28	Kommune	Feuerwehr
3.3. Fazit Gefahrenabwehr				
Ist - Zustand	Empfehlung Jede Kommune sollte mindestens über einen Gerätesatz-Öl (Basis) nach DIN 14555 Teil 3 sowie zusätzlich über vier Stück Körperschutz Form 3 und sechs Stück Körperschutz Form 2 verfügen. Jede Kommune soll deren Anpassungsbedarf in Bezug auf das örtliche Gefahrenpotential überprüfen und Ergänzungen der eigenen Ausstattung vornehmen bzw. entsprechende interkommunale Vereinbarungen schließen.	S.28	Kommune	Feuerwehr

Anlage 1: Zusammenfassung der Empfehlungen		Seiten im Bericht	Umsetzung	
Empfehlung	administrativ		operativ	
3.4. Fazit Messen	Empfehlung Die empfohlene Basisausstattung gem. Anlagen 10.2.1 ABC-Konzept Nds ist in den einzelnen Stadt- und Gemeindefeuerwehren vorhanden und an die örtlichen Gefahrenpotentiale angepasst. Defizite sind in der Vorhaltung geeigneter Strahlenmesstechnik vorhanden. Für biologische Gefahren sind keine speziellen Messtechniken für den Feuerwehreinsatz vorhanden. Die Beschaffung auf kommunaler Ebene kann nicht mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden.	S. 28	Kommune	Feuerwehr
Ist - Zustand	Empfehlung Aufgrund der komplexen Ausbildung und der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit in den Bereichen Strahlenmesstechnik und Biologische Gefahren sollte eine Kooperation mit der Feuerwehr Hannover angestrebt werden. Dort ist entsprechende Ausrüstung und Personal vorhanden und kann zur Verfügung gestellt werden.	S. 28/29	Kommune	Feuerwehr

Anlage 1: Zusammenfassung der Empfehlungen		Seiten im Bericht	Umsetzung	
3.4. Fazit Messen			administrativ	operativ
Ist - Zustand	Empfehlung	S. 28/29	Kommune mit Messwagen	
<p>Die Kommunen Garbsen, Wunstorf, Barsinghausen, Gehrdlen, Springe, Lehrte und Wedemark können den flächendeckenden Grundschutz nach Stufe 2.1 mit einem selbständigen Messtrupps sicherstellen.</p> <p>In den fünf Brandschutzabschnitten der Region sind in den Städten Langenhagen, Uetze, Sehnde, Laatzen, Seelze und Neustadt Messwagen stationiert. Diese verfügen über eine komplexe Ausstattung für den Bereich Messen und Probenahmen, um den flächendeckenden Grundschutz auch über die Stufe 2.1 gem. ABC-Konzept Nds. hinaus sicherstellen zu können. Stufe 2.2 wird hierbei nur in Seelze vollständig erreicht.</p> <p>Bewertung der Kommunen 2.1+:</p> <p>Diese Kommunen verfügen über die Ausrüstung für zwei selbständige Messtrupps mit entsprechender Führungskomponente ohne Messausstattung.</p>	<p>Der flächendeckende Grundschutz sollte weiterhin durch die zentralen Messwagenstandorte in den fünf Brandschutzabschnitten abgedeckt werden. An diesen Standorten sollte die Mindestausstattung gem. ABC-Konzept Niedersachsen 10.2.2.1 für einen selbständigen Messtrupps mit folgenden Erweiterungen vorgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Messwagen sollten einen Photoionisationsdetektor erhalten • Für ABC-groß Einsätze mit radioaktiven Stoffen ist die Strahlenschutzsondernausrüstung auf jedem Messwagen für sechs Einsatzkräfte vorzuhalten. • Die Nutzung eines einheitlichen CBRN Probeentnahmesatzes „Kompletsatz“ nach Vorgaben des Bundes wird empfohlen, um eine mögliche regionsübergreifende Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Hannover sowie angrenzender Landkreise oder einer ATF zu gewährleisten. 			

Anlage 1: Zusammenfassung der Empfehlungen		Seiten im Bericht	Umsetzung	
3.4. Fazit Messen			administrativ	operativ
Ist - Zustand	Empfehlung	S. 29	Kommune	Feuerwehr
<p>Eine EDV-gestützte Berechnung der Schadstoffausbreitung ist derzeit nicht möglich.</p>	<p>Im Einsatzfall ABC-groß sollten sich die einzelnen Messwagen bei Bedarf mit anderen Messwagen innerhalb des Brandschutzabschnittes als Fachgruppe Messen und Spuren (gem. ABC-Konzept Niedersachsen Anlagen 10.2.2.2.) organisieren und zusammenführen. Dies kann bei entsprechender persönlicher und technischer Ausstattung durch die Einheit bzw. durch Hinzuziehung weiterer entsprechend ausgebildeter und/oder ausgerüsteter Einheiten erfolgen.</p> <p>Für Lagen, die den Einsatz von mehr als drei selbständigen Trupps erfordern, wird empfohlen, abschnittsübergreifend einen Fachzug, bestehend aus mindestens fünf selbständigen Trupps und einer Führungskomponente, zusammenzustellen.</p> <p>Die Regelungen sollten in den jeweiligen AAO abgebildet werden.</p> <p>Soweit entsprechende Software in den Abschnitten nicht vorgehalten wird, kann zur Schadstoffausbreitungsberechnung auch auf die Regionsleitstelle zurückgegriffen werden, die der Führungskomponente auf Anforderung Berechnungsergebnisse übermitteln wird.</p>		<p>Kommune</p> <p>Regionsfeuerführung mit Stadt- und Gemeindebrandmeistern</p>	Feuerwehr

Anlage 1: Zusammenfassung der Empfehlungen		Seiten im Bericht	Umsetzung	
			administrativ	operativ
3.5. Fazit Dekontamination				
Ist - Zustand	Empfehlung	S. 29-31	Kommune im Brandschutzabschnitt	Feuerwehr / Abschnittsleitung
Im Dekontaminationsfall der Stufe Dekon II (ABC-klein) sind in allen Kommunen der Region Hannover ausreichend Fähigkeiten vorhanden, bzw. können innerhalb der Planungsgröße „Zeitrahmen“ (35 Minuten zuzüglich 15 Minuten für den Aufbau des Dekon-Platzes gemäß FwDV 500) verfügbar gemacht werden. Für darüber hinaus gehende Lagen (ABC-groß) sind die Fähigkeiten für Dekon-III-P außer in Brandschutzabschnitt II durch Zusammenführung aus den einzelnen Kommunen des Brandschutzabschnitts in jedem BA vorhanden.	Jeder Brandschutzabschnitt soll eine Ausstattung gem. Dekon-III-P vorhalten, um Dekon P II und III mit einer Einheit/Gruppe bewältigen zu können. In Brandschutzabschnitt II sollte die fehlende Ausrüstung ergänzt werden, da durch steigende Einsatzzahlen und sinkende Tagesverfügbarkeiten von qualifiziertem Einsatzpersonal für die Dekon, die Gefahr besteht, z. B. eine erforderliche Verletztendekontamination mit zweiter Spur nicht mehr sicherstellen zu können, da bereits die erste Spur aktuell durch Rückgriff auf GW-Dekon-P Fahrzeuge (Pattensen oder Garbsen) betrieben wird. Dies ist im Hinblick auf die Schwierigkeiten beim Einsatz und die unzumutbare zeitliche Verzögerung nicht hinnehmbar. Es handelt sich lediglich um die Warmwasseraufbereitung und ein Duschzeit für den BA II.		Kommune im Brandschutzabschnitt II	Feuerwehr / Abschnittsleitung

Anlage 1: Zusammenfassung der Empfehlungen		Seiten im Bericht	Umsetzung	
			administrativ	operativ
3.5. Fazit Dekontamination				
Ist - Zustand	Empfehlung	S. 29	Kommune	Feuerwehr
Die drei vorhandenen Dekon P-Fahrzeuge können die gesamte Region Hannover in einem Zeitraum von 45 Min abdecken (reine Fahrzeit; Durchschnittsgeschwindigkeit 40 km/h). -> Siehe Abdeckungsradien in rot, in grün ist die Dekon-Einheit der LHH dargestellt, S. 37)	Unter Berücksichtigung der Risiken ist ein weiteres Optimierungspotential nicht erkennbar. Drei GW-Dekon-P-Fahrzeuge sowie das zusätzliche Material in den Kommunen für die Dekon Stufe III-P, welches nicht auf DIN-gerechten GW-Dekon-P vorhanden ist, sind als Ausrüstung auf Regionsebene insgesamt ausreichend und angemessen. Damit ist die Dekontamination in mehreren Dekon-Spuren innerhalb des Regionsgebietes sichergestellt. Es wird empfohlen, dass die Kommunen für die Notdekontamination folgende zusätzliche Ausstattung vorhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Augenspülflasche • Schutzbrille • Kleiderschere • Krankentrage mit Netzbespannung o.Ä. • Tragebock / Gestell für Krankentragen • Folie Hinweis: Die nach ABC-Konzept Niedersachsen geforderten Verletztenanhängerkarten werden vom Rettungsdienst aufgrund der Schnittstelle zum ManV-Konzept hinzugeführt (auf jedem Rettungsmittel vorhanden).			
Bei der Dekontamination von Verletzten (Dekon-V) ist der Betrieb jeweils einer autarken Spur für verletzte Personen (V) und für Einsatzkräfte (P) notwendig (= 2 autarke Spuren). Als verletzte Personen gemäß der vfdB-Richtlinie 10-04: 2014-10 (03) gelten maßgeblich: <ul style="list-style-type: none"> - Personen, die im Gefahrenbereich waren und nicht über geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) verfügten - Einsatzkräfte, bei denen ein Ablegen der PSA ohne ausreichende vorherige Dekontamination erfolgt ist, z.B. durch Notdekontamination 		S. 30/31	Kommune	Feuerwehr

Anlage 1: Zusammenfassung der Empfehlungen		Seiten im Bericht	Umsetzung	
			administrativ	operativ
3.5. Fazit Dekontamination				
Ist - Zustand	Empfehlung			
Der Betrieb zweier autarker Spuren kann aufgrund des erhöhten Material- und Personalbedarfs nicht innerhalb eines Brandschutzabschnittes gewährleistet werden.	Bei einer Dekontamination der Stufe III V (mit Verletzten) ist aufgrund der Notwendigkeit einer zweiten autarken Spur eine zusätzliche Gruppe aus einem anderen Brandschutzabschnitt hinzuzuführen. Für eine möglichst hohe Effektivität bei der Bewältigung von Gefahrstoffeinsätzen sowie angesichts des in der Region Hannover vorhandenen Gefahrenpotentials sollte jedes GW-Dekon-P Fahrzeug in der Region Hannover mit der o.g. zusätzlichen Ausstattung (s. oben, gelb unterlegt) versehen werden. Soweit medizinisches Personal in besonderen Einzelfällen benötigt wird, z. B. um verletzte Personen bereits im Schwarzbereich versorgen zu können, sollte auf vorhandenes, rettungsdienstlich qualifiziertes Personal mit entsprechender eigener Schutzausrüstung von der Landeshauptstadt Hannover zurückgegriffen werden.	S. 31	Region Hannover	Anfordernde Kommune

Anlage 1: Zusammenfassung der Empfehlungen		Seiten im Bericht	Umsetzung	
			administrativ	operativ
4. Sonstige Rahmenbedingungen bei einem Gefahrstoffeinsatz				
4.1 Allgemeine Empfehlung zur Einsatzvorplanung				
Ist - Zustand	Empfehlung			
Allgemein ist in der Projektgruppe verdeutlicht worden, dass im Hinblick auf das Zusammenwirken mehrerer Feuerwehren (auch BA-übergreifend) die vorhandenen Planungen nicht durchgehend und nicht für alle Bereiche (Personal, Aus- und Fortbildung, Ausstattung, taktisches Konzept, Alarm- und Ausrückordnung) aufeinander abgestimmt sind.	Es wird zur Aufwuchsfähigkeit empfohlen, die Punkte Personal (z. B. spezielle ABC-Einheiten, Fachberatung, fachkundige Personen), Aus- und Fortbildung (Mannschaft und Führungskräfte), Ausstattung (Sondergerät und -fahrzeuge), taktisches Konzept und AAO jeweils angepasst an mögliche Gefahren und Risiken aufeinander abzustimmen	S. 32	Region Hannover	
4.2 Alarmierung				
Ist - Zustand	Empfehlung			
Die Alarm- und Einsatzstichworte sind hinsichtlich der Material- und Personalansätze und Einsatzlagen in der Regionsleitstelle unterschiedlich hinterlegt, da die Verantwortung auf kommunaler Ebene liegt.	Es sollte, auf Grundlage der in der Regionsleitstelle hinterlegten Alarmierungsstichworte, im Rahmen einer Arbeitsgruppe aller Führungskräfte der Stadt- und Gemeindefeuerwehren, unter Federführung des Regionsbrandmeisters, eine Einheitlichkeit auf Regionsebene geschaffen werden.	S. 32/33	Region Hannover	

Anlage 1: Zusammenfassung der Empfehlungen		Seiten im Bericht	Umsetzung	
			administrativ	operativ
4.2 Alarmierung				
Ist - Zustand				
<p>Die Alarmierung des Rettungsdienstes erfolgt über die Regionsleitstelle in Abhängigkeit der Anzahl betroffener bzw. verletzter Personen, entweder aufgrund der Regelvorhaltungen des Bedarfsplanes Rettungsdienst oder gem. des gültigen MANV-Konzeptes.</p> <p>Ggf. wird in Abhängigkeit der Anzahl von verletzten Personen ergänzend zum MANV-Konzept das EVK-Konzept (EVK = Erstversorgungskliniken) aktiviert.</p> <p>Bei einem Einsatz auf Grundlage des MANV-Konzeptes bildet der Rettungsdienst einen eigenen Einsatzabschnitt der von der örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst geführt wird und der Einsatzleitung in operativ-taktischen Belangen untersteht.</p>		S. 33	Regionsfeuerwehrführung	Region Hannover, Ärztliche Leitung Rettungsdienst
<p>Das Personal des Rettungsdienstes der Region Hannover kann, mangels entsprechender Feuerwehr-Ausbildung, nicht im Schwarzbereich (kontaminierter Raum) eingesetzt werden. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr übergeben idR verletzte Personen dem Rettungsdienst an der Grenze zwischen dem Schwarz- und dem Weißbereich (kontaminationsfreier Raum).</p>		S. 33	Region Hannover	

Anlage 1: Zusammenfassung der Empfehlungen		Seiten im Bericht	Umsetzung	
			administrativ	operativ
4.4. Einsatzleitung und Führungsstruktur Führung und Leitung im ABC-Einsatz				
<p>Die Führung und Leitung eines ABC-Einsatzes orientiert sich grundsätzlich an der FwDV 500 – Einheiten im ABC-Einsatz- in Verbindung mit dem ABC Konzept Niedersachsen.</p> <p>Die Einsatzleitung kann, je nach Erfordernissen der Lage vor Ort und den zur Verfügung stehenden Kräften, im Bedarfsfall grundsätzlich von den o.g. Vorgaben, unter Beachtung der FwDV 100, abweichen.</p> <p>Der Aufbau und die Organisation der Führungsstrukturen müssen sich ggfs. auch an den nutzbaren Kommunikationskanälen (z.B. Funkkanäle bzw. Rufgruppen) orientieren.</p>		S. 33/34		
<p>Es wird empfohlen, die Führungsstrukturen im Hinblick auf die möglichen Kommunikationsstrukturen zu überprüfen.</p>				
5. Unterstützung von Dritten und Zusammenarbeit mit anderen Behörden				
<p>Aufgrund des festgestellten Optimierungspotentials der teilweise fehlenden Transparenz in diesem Bereich werden allgemeine Hinweise zur Unterstützung durch Dritte (z. B. Fachpersonal der Betriebe, TUIS, Sonderpläne zum KatsPlan, FTZen) und zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden (medizinische Task-Force des Landes, THW) gegeben und die Beachtung der Hinweise empfohlen.</p>		S. 34	Kommune / Feuerwehr	

Anlage 1: Zusammenfassung der Empfehlungen		Seiten im Bericht	Umsetzung	
			administrativ	operativ
6. Aus- und Fortbildung				
Die Aus- und Fortbildung weist im Hinblick auf Einheitlichkeit, Häufigkeit und Übung, insbesondere abschnittsübergreifende Übungen, Defizite auf.	Es wird auf kommunaler Ebene eine Harmonisierung von Ausbildungsinhalten empfohlen. Im Rahmen der laufenden Fortbildung ist auf die Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren im Rahmen der in der Region Hannover aufgestellten ABC-Einheiten sowie weiterer zuständiger Stellen, z. B. Rettungsdienst, Polizei und Umweltbehörden, in Abstimmung mit der Führungskraft der Gefahrsstoffeinheit auf Abschnittebene, Wert zu legen. Gefahrsstoffeinheiten sollten mindestens eine realitätsnahe Übung pro Jahr gemeinsam absolvieren.	S. 35	Regionsfeuerwehrführung / Kommune	Feuerwehr
	Für die Abarbeitung größerer Lagen mit ABC-Gefahrstoffen in, aber auch außerhalb der Region Hannover, wird darüber hinaus empfohlen, die Fähigkeit zum modularen Aufwachen an einer Einsatzstelle in einer der regionsangehörigen Gemeinden, unter Führung einer dort bestehenden Einsatzleitung (mind. eine Großübung oder Schulung mit praktischen Übungseinheiten pro Jahr) zu schulen.	S. 35/36		

Anlage 1: Zusammenfassung der Empfehlungen		Seiten im Bericht	Umsetzung	
			administrativ	operativ
6. Aus- und Fortbildung				
Defizitär wurde im Rahmen des Projekts die Kenntnis der Leistungsfähigkeit und -grenzen der Feuerwehreinheiten mit Sonderausrüstung benannt, ebenso die fachliche Kompetenz.	Es wird für die Führungskräfte ab der Ebene Zugführer, für die Fachberater und Fachberaterinnen sowie für die Besatzungen der Führungs- und Messfahrzeuge, empfohlen, Ausbildungsformate (Seminare, Schulungen, Erfahrungsaustausche) durch die Region Hannover anzubieten.	S. 36	Region Hannover / Regionsfeuerwehrführung	
7. Weitere Empfehlungen				
Ist - Zustand	Empfehlung Die Kommunen eines Brandschutzabschnittes sollten aus Effizienzgründen und zur Sicherstellung der Aufwuchsfähigkeit Vereinbarungen zur Aufstellung einer Gefahrsstoffeinheit (möglichst in der taktischen Einheit „Zug“) mit einer Führungskraft treffen (als Beispiel könnte z. B. die Einheit im Brandschutzabschnitt IV dienen, s. Anlage 3, S. 54).	S. 37	Kommune im Brandschutzabschnitt	Feuerwehr

Anlage 1: Zusammenfassung der Empfehlungen		Seiten im Bericht	Umsetzung	
			administrativ	operativ
7. Weitere Empfehlungen				
Ist - Zustand	Empfehlung Die Aufgabe der jeweiligen Führungskraft der Gefahrsstoffeinheit sollte, neben der Führung, die einsatztaktische Beratung der örtlichen Einsatzleitung zu den speziellen Gefahren und Vorgehensweisen im Gefahrsstoffeinsatz, die Nachbereitung von Einsätzen, sowie die Wahrnehmung der Ausbildungsverantwortung und Bündelung der Bedarfe an fachspezifischer Ausbildung und Organisation sein. Die Ergebnisse sollten vom/von der Gefahrgutkoordinator/-in auf Regionsebene gebündelt werden, dazu müssen die Führungskräfte die Gefahrsstoffkoordination über stattgefundene Einsätze informieren, darüber hinaus wird bei besonderen Einsätzen die direkte Alarmierung empfohlen. Die Führungskräfte müssen für die Aufgabenwahrnehmung über eine angemessene Ausbildung, mindestens die Lehrgänge „ABC-Einsatz“ und „Führen im ABC-Einsatz“ der NABK, und Erfahrung im Gefahrguteinsatz verfügen.	S. 36 f	Regionsfeuerwehrführung	Feuerwehr

Anlage 1: Zusammenfassung der Empfehlungen		Seiten im Bericht	Umsetzung	
			administrativ	operativ
7. Weitere Empfehlungen				
Ist - Zustand Allgemein ist in der Projektgruppe deutlich geworden, dass es zur Unterstützung der Führungskräfte auf den unterschiedlichsten Ebenen an offiziell benannten Personen fehlt, die die jeweiligen Bedarfe bündeln sowie in der gesamten Region Hannover koordinieren und mit einer einheitlich aufgestellten und vernetzt arbeitenden Fachberaterinheit abstimmen.	Empfehlung Es wird empfohlen, eine/n Gefahrgutkoordinator/in auf Regionsebene einzusetzen und diese/n um einen Pool an Fachberater/-innen als „Fachberatungsguppe Gefahrsstoff“ zu ergänzen, damit die Einsatzleitung, die die Verantwortung für den Gefahrsstoffeinsatz trägt, die Möglichkeit hat, auf spezielle Fachkenntnisse, Erfahrungen und vordefinierte Strukturen zurückgreifen zu können. Die Aufgabe der Gefahrgutkoordination sollte durch eine fachlich versierte (wird beschrieben) Person erfolgen, die durch den Regionsbrandmeister im Benehmen mit den Leitungen der Brandschutzabschnitte benannt und durch die Region Hannover eingesetzt wird. In dieser Funktion soll die Koordination und Durchführung von einheitlichen Ausbildungen und Schaffung von Standards im Bereich Gefahrsstoff im Fokus stehen und die Bedarfe der Führungskräfte der Gefahrsstoffeinheiten auf Abschnittebene gebündelt werden.	S. 36 f	Region Hannover/ Regionsfeuerwehrführung	

Anlage 1: Zusammenfassung der Empfehlungen		Seiten im Bericht	Umsetzung	
			administrativ	operativ
7. Weitere Empfehlungen				
Ist - Zustand	Empfehlung	S. 37		
	<p>Die Gefahrstoffkoordination sollte die Einsätze nachbereiten und dem Regionsbrandmeister berichten, Empfehlungen zur Anpassung der AAO machen, die bestehenden Strukturen in den Brandschutzabschnitten erfassen, ohne sie selbstständig in ihrem Bestand zu verändern und die Organisation abschnittsübergreifender Einsätze vornehmen.</p> <p>Die Gefahrstoffkoordination sollte darüber hinaus eine „Fachberatergruppe Gefahrstoff“ aus bestehenden Fachberatern und Fachberaterinnen einrichten, die im Einsatzfall zur Verfügung steht und ein entsprechendes Konzept der Alarmierung erstellen. Um das Potenzial dieser Fachberatergruppe künftig besser nutzen zu können, ist eine Vernetzung herbeizuführen.</p> <p>In dieser Funktion sollte auch die laufende Weiterentwicklung dieser Empfehlungen angesiedelt werden.</p>			

Anlage 1: Zusammenfassung der Empfehlungen		Seiten im Bericht	Umsetzung	
			administrativ	operativ
7.2. Gefahrstoffkarte				
Ist - Zustand	Empfehlung	S. 38		
<p>Für einen Überblick zu besonderen Schadenspotentialen und zur Verteilung von Risiken und Fähigkeiten in der Region Hannover fehlt es an einer Darstellung in Form einer Karte. Zur Beurteilung des jeweils örtlichen Gefahrenpotentials im Hinblick auf mögliche Gefahrstofffälle wurde, auf Basis von Erhebungen in allen Städten und Gemeinden im Rahmen des Projekts, eine Gefahrstoffkarte (GIS-Portal ReGeo) entwickelt, die die Gefahren graphisch abbildet.</p> <p>Die Karte enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die flurstücksgenaue und zoombare Darstellung der Gefahrstoffstandorte und -klassen sowie deren Schadenspotentiale über verschiedenfarbige Layer bzw. Darstellungsebenen. • Feuerwehrhäuser, Schienenwege und wesentliche Straßenverbindungen, die farbig eingepflegt und ein- und ausblendbar sind <p>Es besteht ein webbasierter „Editier-Arbeitsplatz“, über diesen können ggfs. neue Kartenlayer (z. B. Wasserstraßen, Stadtbahnen, etc.) ergänzt und Datenänderungen eingepflegt werden.</p>	<p>Die Gefahrstoffkarte sollte künftig durch hauptamtliches Personal der Region Hannover in Abstimmung mit dem/der Gefahrstoffkoordinator/in gepflegt werden und regelmäßig (1x pro Jahr) entsprechend aktualisiert werden, damit eine einheitliche Bewertung und Eingabe erfolgt und das Kartenmaterial auch für den Katastrophenschutz nutzbar gemacht werden kann.</p> <p>Die Region Hannover sollte die Kosten für die Bereitstellung dieses Kartenmaterials tragen und den regionsangehörigen Städten und Gemeinden einen Online-Zugriff über das vorhandene GIS-Portal zur Verfügung stellen.</p>	Region Hannover		

ANLAGE 2: PROJEKTANLASS UND -ZIELE DES PROJEKTAUFTRAGES VOM 29.05.2015

Projektanlass

Die Abwehr von Gefahren durch Brände und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie Notständen sind nach § 1 NBrandSchG Aufgaben der Gemeinden. Unter Hilfeleistung fällt auch die Abwehr von Schadensereignissen mit Gefahrstoffen.

Im Gefahrstoffbereich hat die Region Hannover, auf Basis der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 des Landes Niedersachsen, mit dem Konzept für Gefahrguteinsätze im Landkreis Hannover aus dem Jahr 1992 und der Alarmierungsübersicht Gefahrguteinsätze im Landkreis Hannover aus dem Jahr 1996 Grundlagen (personelles Einsatzkonzept, Gefahrguteinsatzkarte, Ausbildung, Einsatzkonzept für Fahrzeuge und Ausstattung) geschaffen.

Bereits im Jahre 2012 haben die Sprecher der Hauptverwaltungsbeamten/-innen angeregt, verschiedene Möglichkeiten einer regionsweiten Neukonzeption von Gefahrguteinsätzen – insbesondere bezüglich der C-Lage – aufzubereiten sowie die Finanzierungs- und Ausstattungsöglichkeiten darzustellen.

In Abstimmung mit der Regionsfeuerwehrführung wurde die Erarbeitung und Veröffentlichung des ABC-Konzeptes des Landes abgewartet. Dieses liegt nunmehr vor und gibt Handlungsempfehlungen zur Vorbereitung, Abwehr und Nachbereitung von Einsätzen mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahrstoffen.

Unter Berücksichtigung des nds. ABC-Konzeptes soll das bestehende Gefahrgutkonzept aktualisiert und eine regionsweite Empfehlung erstellt werden, die die Anforderungen an eine leistungsfähige ABC-Gefahrenabwehr beschreibt.

Projektziele

- Hinweise und Empfehlungen zur Ausstattung und Zusammenarbeit der Umland-Städte und -Gemeinden in der Region Hannover sind erarbeitet.
- Potentielle Gefahren sind analysiert und die zur Abwendung erforderlichen Ressourcen, in Abhängigkeit von Risiken und interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten, sind dargestellt.
- Technische, organisatorische und personelle Handlungsfelder sind aufgezeigt.

- Im Rahmen der Empfehlungen sind Standards für die Vorbereitung, Ausbildung, Abwehr und Nachbereitung von Einsätzen entwickelt.

ANLAGE 3: PROJEKTTEILNEHMENDE

Teilnehmende der Projekt- und Lenkungsgruppe

Auftraggeberin, Leiterin der Lenkungsgruppe

Cora Hermenau – Region Hannover, Dezernentin für Öffentliche Gesundheit, Sicherheit, IT und EU-Angelegenheiten

Auftragnehmerin, Projektleiterin

Zuhai Karakas – Region Hannover, Fachbereichsleiterin Öffentliche Sicherheit

Lenkungsgruppe

Cora Hermenau – Region Hannover, Dezernentin für Öffentliche Gesundheit, Sicherheit, IT und EU-Angelegenheiten

Axel Düker – Stadt Burgwedel, Bürgermeister

Dr. Christian Grahl – Stadt Garbsen, Bürgermeister

Karl-Heinz Mensing – Region Hannover, Regionsbrandmeister

Eberhard Schmidt – Region Hannover, Stellvertreter der Regionsbrandmeister

Jörg Posenauer – Stadt Lehrte, Stadtbrandmeister

Projektgruppe

Zuhai Karakas – Region Hannover, Fachbereichsleiterin Öffentliche Sicherheit

Detlef Hilgert – Region Hannover, Abschnittsleiter IV (Projektgruppenmitglied bis Oktober 2014)

Jörn Engel – Region Hannover, Abschnittsleiter I

Eric Pahlke – Region Hannover, Abschnittsleiter III

Peter Seemann – Stadt Ronnenberg, Ordnungsamtsleiter (verstorben)

Silke Pohl – Stadt Laatzen, Ordnungsamtsleiterin

Diana Effe – Stadt Burgdorf, Ordnungsamtsleiterin (Projektgruppenmitglied bis Mai 2017, Nachfolger Jürgen Koch)

Jürgen Koch – Gemeinde Uetze, Ordnungsamtsleiter

Robert Krenz – Stadt Neustadt, Stadtbrandmeister

Dirk Kröger – Stadt Laatzen, ehem. stellvertretender Stadtbrandmeister

Arne Boy – Stadt Langenhagen, Stadtbrandmeister

Projektgruppenteilnehmer als Spezialisten aus den Brandschutzabschnitten sowie Mitarbeiter aus der Regionsverwaltung und externe, fachliche Beratung

Ingo Wittrock – Stadt Garbsen, Freiwillige Feuerwehr, Dekontamination

Peter Blume – Stadt Seelze, Freiwillige Feuerwehr, ehem. Zugführer

Dr. Götz Milkereit – Stadt Laatzen, Freiwillige Feuerwehr, FB Gefahrgut und Leiter Messkomponente

Florian Menklein – Stadt Sehnde, Stellv. Zugführer ABC-Zug Region Hannover Ost (Projektgruppenmitglied bis Oktober 2016, Nachfolger Jörg Campen)

Jörg Campen – Stadt Sehnde, Stellv. Zugführer ABC-Zug Region Hannover Ost

Horst-Günter Hahn – Region Hannover, ehem. stellvertretender Regionsausbildungsleiter, Bereich Gefahrgut (ausgeschieden vor Projektabschluss)

Henning Rohrmoser – Region Hannover, stellvertretender Regionsausbildungsleiter, Bereich Gefahrgut

Gerhard Müller – Region Hannover, Teamleiter Brandschutz (Projektgruppenmitglied bis November 2017, Nachfolger Fabian Hesse)

Fabian Hesse – Region Hannover, Teamleiter Brand- und Katastrophenschutz

Maik Schauer – Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz

Matthias Wittmann – Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz

Marc Schultze – Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz

Norbert Klages – Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz

Dr. Christian Kielhorn – Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr

Dipl.-Phys. Karsten Göwecke – externer Berater, Berlin

ANLAGE 4: VORSCHRIFTEN / LITERATUR

Neben den Regelungen über eine Kooperation ist bei der Vorbereitung auf Gefahrstoffunfälle und deren Bewältigung eine Vielzahl von Vorschriften zu beachten. Die in der Anlage aufgeführten Vorschriften bilden den maßgeblichen Anteil hiervon in der aktuell gültigen Fassung ab.

Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz -NBrandSchG-) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95)

Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert vom 26.10.2016, Nds. GVBl. S. 226)

Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) v. 30.4.2010 (Nds. GVBl. S. 185), Berichtigung vom 2.7.2010 (Nds. GVBl. S. 284), geändert durch VO vom 17.5.2011 (Nds. GVBl. S. 125)

Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Änderungsfassung vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)

Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert am 21.09.2017, Nds. GVBl. S.297) und zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08.12.2017, BGBl. I S. 3882

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.03.2017 (BGBl. S.626)

Beförderung gefährlicher Güter durch die Feuerwehr RdErl. d. MI v. 19.06.2017 -36-13105/12 – (Nds. MBl. S. 824)

GGVSEB: Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) vom 30.03.2017 (BGBl. I S. 711 und 993), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 29.11.2018 (BGBl. I S 3034)

FwDV 2: Ausbildung der Feuerwehren im Land Niedersachsen; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, RdErl. d. MI v.19.06.2017, 36-13221/21 (Nds. MBl. S.911)

FwDV 3: Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz – Stand Februar 2008

FwDV 7: Einsatz-und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren; „Atemschutz“ (Feuerwehr-Dienstvorschrift 7), RdErl. d. MI v. 30. 11. 2006 – 52-13221/7 (Nds. MBl. S. 63)

FwDV 100: Einsatz-und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren sowie Einrichtungen und Einheiten des Katastrophenschutzes im Lande Niedersachsen; „Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem“ (Feuerwehr-Dienstvorschrift 100) RdErl. d. MI vom 17.10. 2008 B 22 – 13221/12 u. B 21 – 14600/23 (Nds. MBl. S. 1102

FwDV 500: Einsatz-und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren „Einheiten im ABC-Einsatz“ (Feuerwehr-Dienstvorschrift 500) RdErl. d. MI v. 10. 09. 2012 – B23-13221/500 (Nds. MBl. S. 764) (geändert durch RdErl. d. MI v. 19.6.2017 (Nds. MBl. S. 911))

10/01 Richtlinie „Bewertung von Schadstoffkonzentrationen im Feuerwehreinsatz“ (Stand Februar 2016) Verein zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb), Referat 10 „Umwelt“

10/02 Richtlinie „Feuerwehr im Bio-Einsatz“ (Stand Februar 2016) Verein zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb), Referat 10 „Umwelt“

10/03 Richtlinie „Schadstoffe bei Bränden“ (März 2014) Verein zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb), Referat 10 „Umwelt“

10/04 Dekontamination bei Einsätzen mit ABC-Gefahren (Stand Okt. 2014), Verein zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb), Referat 10 „Umwelt“

Merkblatt: Ergänzende Hinweise zu Richtlinie 10/04 erscheint voraussichtlich Ende Mai 2018), Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb), Referat 10 „Umwelt“

10/05 T1 Nachweisteknik (Stand Juli 2004), Verein zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb), Referat 10 „Umwelt“

10/05 Richtlinie Gefahrstoffnachweis im Feuerwehreinsatz (Stand 2016-02), Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb), Referat 10 „Umwelt“

10/05 T3 Qualifikation des Personals (Stand Juli 2004), Verein zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb), Referat 10 „Umwelt“

Entwurf: 10/05 Richtlinie ABC-Gefahrstoffnachweis im Feuerwehreinsatz (Stand Juni 2015)

DIN 14095 2007-05 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Deutsches Institut für Normung e. V.

DIN 14555-12: 2015-04 Rüstwagen und Gerätewagen – Teil 12: Gerätewagen Gefahrgut GW-G, Deutsches Institut für Normung e. V.

DIN 14555-21 Rüst- und Gerätewagen, Teil 21: Gerätewagen Logistik GW-L1, Deutsches Institut für Normung e. V. DIN 14555-22, Rüst-und Gerätewagen, Teil 22: Gerätewagen Logistik GW-L2, Tabelle 3

DGUV Information 205-014 Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr, September 2016

ABC-Konzept Niedersachsen (Handlungsempfehlungen zur Vorbereitung, Abwehr und Nachbereitung von Einsätzen mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahrstoffen (CBRN-Gefahren) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV) vom 04.12.1996 (BGBl. I S. 1841), anerkannter Stand der Technik

Rahmenkonzeption für den CBRN-Schutz (ABC-Schutz) im Bevölkerungsschutz (BBK Bund, Stand März 2014)

ANLAGE 5: EINTEILUNG DER GEFAHRENGRUPPEN

Gefahrengruppen

Bereiche mit ABC-Gefahrstoffen werden bei der Einsatzvorbereitung entsprechend den durchzuführenden Maßnahmen in drei Gefahrengruppen eingeteilt:

Gefahrengruppe I:

Bereiche, in denen die Einsatzkräfte ohne Sonderausrüstung tätig werden dürfen. Zur Vermeidung einer Inkorporation soll jedoch Atemschutz getragen werden. Allgemeine Verhaltensregeln für den Einsatz in Industrieanlagen oder Laboratorien sind zu beachten.

Gefahrengruppe II:

Bereiche, in denen die Einsatzkräfte nur mit Sonderausrüstung und unter besonderer Überwachung und Dekontamination/Hygiene tätig werden dürfen.

Gefahrengruppe III:

Bereiche, in denen Einsatzkräfte nur mit Sonderausrüstung und unter besonderer Überwachung und Dekontamination/Hygiene tätig werden dürfen und deren Eigenart die Anwesenheit einer fachkundigen Person (siehe Teil II) notwendig macht, die während des Einsatzes die entstehende Gefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen beurteilen kann.

Diese drei Gefahrengruppen werden je nach Zugehörigkeit des Gefahrstoffes mit dem Buchstaben A für radioaktive (IA, IIA, IIIA), B für biologische (IB, IIB, IIIB) und C für chemische Gefahrstoffe (IC, IIC, IIIC) unterschieden.

ANLAGE 6: EINSATZMITTELVORSCHLÄGE

Dargestellt wird ein Einsatzmittelvorschlag für ABC klein und ABC groß aus dem Brandschutzabschnitt IV. Der Vorschlag zeigt beispielhaft eine mögliche Fahrzeugzusammenstellung. Erweiterungen sind, je nach Gefahrenpotenzial in der Gemeinde, möglich.

Ziel ist eine einheitliche Aufstellung auf Gemeinde- und Abschnittsebene, einheitliche Alarmierung und Herstellung einer Aufwuchsfähigkeit für abschnittsübergreifende Einsätze oder Einsätze außerhalb der Region Hannover.

Vorschlag ABC klein (Alarmstichwort abc Erkundung)



Ortsfeuerwehr



MTW mit Messausstattung



ZF oder BvD ABC
als Fachberater ABC

Mindestausrüstung:

Ausrüstung um GAMS durchzuführen,
Ausrüstung für unselbstständigen Messtrupp analog ABC klein

Vorschlag ABC groß Gefahrengruppe II (Alarmstichwort abc II)

Führungsgruppe Stärke 1/1/3/5:



ELW 1

Gefahrenabwehr Stärke -/2/19/21:



HLF



GW-G



LF der Gemeinde



erweiterbar um
weitere Gemeinde
aus BA inkl. 6 CSA

Dekon Stärke -/1/8/9:



Dekon



TLF3000 oder LF20

Messen Stärke 1/3/10/14:



GW-Mess



MTW

Warnen Stärke -/-/2/2:



MTW

Mindestausrüstung:

Gerätesatz Gefahrgut, 12x CSA, 12x Körperschutzform 2, Dekon Stufe III,
Messausstattung nach ABC Konzept Nds. Stufe 2 (Messgruppe),
Durchsageeinrichtung und mobile Lautsprecheranlage

Vorschlag ABC klein (Alarmstichwort abc I)

Führungsgruppe Stärke 1/1/3/5:



ELW 1



ZF oder BvD ABC
als Fachberater ABC

Gefahrenabwehr Stärke -/1/11/12:



LF der Gemeinde



GW-G
oder



GW-L



RW

Dekon Stärke -/1/8/9:



Dekon



TLF3000 oder LF20

Messen Stärke -/-/2/2:



MTW

Mindestausrüstung:

Gerätesatz Öl, 6x CSA, 6x Körperschutzform 2, Dekon Stufe II,
Basisausstattung Messen nach ABC Konzept Nds. Stufe 1

Vorschlag ABC groß Gefahrengruppe III (Alarmstichwort abc II)

Führungsgruppe Stärke 3/3/9/15:



ELW BA A



ELW BA B



ELW 2

Gefahrenabwehr Stärke -/4/41/45:



HLF



GW-G



LF der Gemeinde



LF Gemeinde 2

Dekon Stärke -/2/16/18:



Dekon



TLF3000 oder LF20



TLF3000 oder LF20



TLF3000 oder LF20



TLF3000 oder LF20



HLF



GW-G



LF der Gemeinde



GW-A

Warnen Stärke -/-/10/10:



MTW



MTW



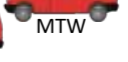
MTW



MTW



MTW



MTW

Messen Stärke 1/6/19/26:



ELW 2 oder Messleitfahrzeug



GW-Mess



MTW



MTW



GW-Mess



MTW



MTW

Mindestausrüstung:

Gerätesatz Gefahrgut, 24x CSA, 24x Körperschutzform 2, 2x Dekon Stufe III,
Messausstattung nach ABC Konzept Nds. Stufe 2 (Messzug),
5x mobile Lautsprecheranlage

ANLAGE 7: GERÄTE-SATZ ÖL

Gerätesatz-Öl (Basis) nach DIN 14555-3:2016-12 Tabelle 2

Gruppe / Lfd. Nr.	Gegenstand *)	Stückzahl
1	Schutzkleidung und Schutzgerät	
1.1	Chemikalienschutzanzug Typ 3 nach DIN EN 14605	2
7	Arbeitsgerät	
7.1	Druckluftmembranpumpe zum Absaugen von Kraftstoffen aus PKW- und LKW-Tanks, explosionsgeschützt (2G, IIB, T3)	1
7.2	Mulde nach DIN 14050, jedoch abweichend aus nichtrostendem Stahl und Randhöhe min.180 mm	2
8	Handwerkzeug und Messgerät	
8.1	Gummihammer DIN 5128 - A 74 S - 90 (600 g Gummihammer)	1
8.2	Werkzeugtasche aus Kunststoff oder Leder, für Werkzeuge aus funkenarmem Werkstoff (lfd. Nr. 8.5 bis lfd. Nr. 8.11)	1
8.3	Wasserpumpe zange 207 B - ISO 8976 - 250, geraut, jedoch aus funkenarmem Werkstoff	1
8.4	Flachmeißel DIN 6453 - 300, jedoch aus funkenarmem Werkstoff mit Handschutz	1
8.5	Hammer DIN 5130 - 1000 S (Kupferhammer)	1
8.6	Satz Durchtreiber aus funkenarmem Werkstoff	1
8.7	Schraubendreher ISO 2380-2 - C - 1 x 4,5 (Schlitzschraubendreher), aus funkenarmem Werkstoff	1
8.8	Schraubendreher ISO 2380-2 - C - 1,2 x 8 (Schlitzschraubendreher), aus funkenarmem Werkstoff	1
8.9	Schraubendreher DIN ISO 8764-2 - B - PH 2 (Schraubendreher für Kreuzschlitzschrauben), aus funkenarmem Werkstoff	1
8.10	Schraubendreher DIN ISO 8764-2 - B - PH 3 (Schraubendreher für Kreuzschlitzschrauben), aus funkenarmem Werkstoff	1
8.11	Rohrzange DIN 5234 - B 1 1/2 (Eck-Rohrzange) jedoch aus funkenarmem Werkstoff	1
8.12	Spaten DIN 20127 - 850, jedoch aus funkenarmem Werkstoff	2
8.13	Randschaufel 5 DIN 20123, jedoch aus funkenarmem Werkstoff	2
8.14	Stoßbesen (antistatische Ausführung)	2
9	Sondergerät	
9.1	Auffangtrichter aus beidseitig mit NBR beschichtetem Chemiefasergewebe, ableitfähig nach TRGS 727	1
9.2	Abdeck- und Auffangplane 4 m x 4 m, z.B. aus beidseitig mit NBR beschichtetem Chemiefasergewebe, ableitfähig nach TRGS 727	1
9.3	Satz Dichtungskeile aus Weichholz, Keillänge etwa 300 mm	1
9.4	Pyramidenförmiger Dichtungspfropfen aus Weichholz	4
9.5	Satz Dichtungspfropfen aus Weichholz, Pfropfenlänge etwa 300 mm	1
9.6	Abdichtbinde, 100 mm breit, 10 m lang	1
9.7	Dichtungshanf	1

9.8	Notfall-Dichtungsmasse,haftend auf mineralölbenetzten Oberflächen, beständig gegen Mineralölprodukte	1
9.9	Putzlappen	1
9.10	Vorrichtung zum schnellen Abdichten von Straßeneinläufen	6
9.11	Dichtungsplatte aus Schaumstoff mit geschlossenen Poren, beständig mindestens gegen Mineralöle	6
9.12	Keil aus Schaumstoff mit geschlossenen Poren, beständig mindestens gegen Mineralöle	(2)
9.13	Vorrichtung zur Abdichtung der Zu- und Abläufe von Straßeneinläufen	4
9.14	Trichter aus nichtrostendem Stahl, 250 mm Durchmesser	1
9.15	20-l-Kanister für Kraftstoffe	2
9.16	Eimer aus nichtrostendem Stahl, Volumen 15 l, mit Doppelboden, schwere Ausführung	1
9.17	Schöpfer aus GfK	1
9.18	Faltbare Auffangwanne z.B. aus beidseitig mit NBR beschichtetem Chemiefasergewebe, ableitfähig nach TRGS 727, Auffangvolumen min. 200 l	2
9.19	Faltbare Auffangwanne z.B. aus beidseitig mit NBR beschichtetem Chemiefasergewebe, ableitfähig nach TRGS 727, Auffangvolumen min. 70 l	2
9.20	Behälter, min. 50 l Volumen, mineralölbeständig, mit Tragegriff und Deckel, ableitfähig nach TRGS 727	4
9.21	Schaufel aus nichtrostendem Stahl (Lochblech oder Drahtgewebe)	1
9.22	Gummischieber, etwa 500 mm breit	2

ANLAGE 8: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
ABC	atomar, biologisch, chemisch
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
BAB	Bundesautobahn
EA	Einsatzabschnitt
ELW	Einsatzleitwagen
FTZ	Feuerwehrtechnische Zentrale
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
FwVO	Verordnung über die kommunalen Feuerwehren
GW-Mess	Gerätewagen Messtechnik
GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
LHH	Landeshauptstadt Hannover
LK	Landkreis
NBrandSchG	Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr
Nds. SOG	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
NKatSG	Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz
NKomZG	Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz



Region Hannover

IMPRESSUM

Der Regionspräsident

Region Hannover
Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover
Tel. 0511/616 - 22963
Email: Brandschutzverwaltung@region-hannover.de
Internet: www.Hannover.de

Text: Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Projektgruppe „Gefahrgut“, Projektleitung Zuhel Karakas

Redaktion: Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Projektgruppe „Gefahrgut“

Gestaltung: Region Hannover, Team Medienservice

Fotos: Titelbild: benjaminolte –stock.adobe.com, Foto S. 39: Region Hannover, Team Brand- und Katastrophenschutz

Druck: Region Hannover, Team Medienservice
gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Stand: Februar 2019

Auflage: 1. Auflage, 2019